

1. Beratungsergebnisse

Vorlagen-Nr.	Gremium	Datum	Beratungsergebnisse										
			Vorlage			Beschlussvorschlag			Abstimmungsergebnis				
			zurückgezogen	vertagt	verwiesen an	angenommen	abgelehnt	geändert	ein-stimmig	Abstimmungsergebnis			
								JA	NEIN	ENTH.			
263/2018	PSTA	06.09.18				X				X			
263/18	RAT	24.8.18				X				X			

im _____ am _____ wurde der Beschlussvorschlag der Vorlage Nr. _____ geändert.
 (Rat / Ausschuss) (Datum)

Da es sich um eine durchlaufende Vorlage handelte, wurde unter Berücksichtigung der Änderung eine neue Vorlage Nr. erstellt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

FB 61
 2 SEP. 2018
[Signature]

2. Weiterberatung

An FB 13/11 zur Weiterberatung im Rat *[Signature]*
 (Datum/Unterschrift)

An FB _____ zur Weiterberatung im _____

An FB _____ zur Weiterberatung im _____

3. Beschlussausführung

An FB 61 zur Beschlussausführung *[Signature]*

An FB _____ Beschluss erledigt am _____

An FB _____ z.d.A. _____



Dienststelle 61/1	Sachbearbeiter/in Bömken	Aktenzeichen 61 26 10 0421	Datum 15.08.2018	Vorlagen-Nr. 263/2018	
Betreff Bebauungsplan 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße" Abwägungs- und Satzungsbeschluss -					
Beratungsfolge Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung Rat					
Finanzielle Auswirkungen				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen zur Verfügung bei SK / KST				
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen nicht zur Verfügung				
<input type="checkbox"/>	Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Sachkonto / Kostenstelle				
BGM Freitag	Zust. Dez. Schiffer	Zust. Dienststelle Kaiser	Kämmerer	RPA	

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und unter Bezug auf die nachstehenden Erläuterungen über folgende Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplanes 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße":

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanes 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße"

A - Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung (13.04. bis 17.05.2018)

A 1 - Stellungnahmen der Bürger

Lfd. Nr.	Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B1.01	Bürger 1	Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.02		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.03		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.04		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.05		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
B 1.06		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.07		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
B 1.08		Nein	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
B 1.09		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.10		Nein	Wird nicht berücksichtigt.

B 1.11		Nein	Ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.
B 1.12		Ja	Wird berücksichtigt.
B 1.13		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.14		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.15		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.16		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.17		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
B 1.18		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
B 1.19		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
B 1.20		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
B 1.21		Ja	Ist bereits berücksichtigt.

A 2 - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T1.01	Landesbetrieb Straßenbau NRW	-	-
T1.02		Ja	Wird berücksichtigt.
T2.01	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-
T2.02		Ja	Wird berücksichtigt.
T3.01	Ertftverband	Nein	Wird nicht berücksichtigt.
T3.02		Ja	Wird berücksichtigt.
T3.03		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
T3.04		Nein	Ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.
T4.01	Geologischer Dienst NRW	Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T4.02		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T5.01	Telekom Deutschland GmbH	-	-
T5.02		Nein	Ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.
T6.01	Deutscher Kinderschutzbund Brühl	Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T6.02		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T6.03		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T6.04		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T6.05		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T6.06		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T7.01	Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung	Ja	Wird berücksichtigt.
T7.03		Ja	Ist bereits berücksichtigt.

Lfd. Nr.	TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T7.04		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T7.05		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
T7.06		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T7.07		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T7.08		Nein	Wird nicht berücksichtigt.
T7.09		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T7.10		Ja	Wird berücksichtigt.
T8.01	Industrie- und Handelskammer zu Köln	Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T8.02		Ja	Ist bereits berücksichtigt.
T8.03		Nein	Wird nicht berücksichtigt.

Der Rat der Stadt Brühl beschließt gemäß § 10 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), den Bebauungsplanes 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße" einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung und beschließt die zugehörige Begründung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 21 und umfasst die Flurstücke: 524, 525, 526, 527, 528, 531, 532, 533, 553, 575, 576, 577, 578 und 579, sowie 554 teilweise.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 579, 575, 577, 525, 526, 531, 532, 527, 553,
- im Osten durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 553 und 554
- im Süden durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 554 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlich endenden westlichen Grenze des Flurstücks 579,
- im Westen vom vorher genannten Schnittpunkt zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 579 und weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 579.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,16 ha.

Der tabellarische Abwägungsvorschlag ist Gegenstand dieses Beschlusses.
Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterungen:

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 13.04. bis 17.05.2018.

Im Rahmen der Offenlage sind neben den Anregungen der Träger öffentlicher Belange die Anregungen eines privaten Unternehmens eingegangen.

Die Stellungnahme des Eingabenstellers wird im Folgenden zusammengefasst:

Es wird die durch das Vorhaben entstehende verkehrs- und sicherheitstechnische Situation kritisiert. Laut Eingabesteller ist die Verkehrssituation durch den auf der Schildgesstraße bereits vorhandenen LKW-Verkehr und die daraus entstehenden Wartezeiten bereits heute angespannt. Der zusätzliche Verkehr durch die zukünftige Nutzung im Plangebiet stelle eine Verschärfung der ohnehin schon problematischen Verkehrssituation dar. Weiterhin wird die Anzahl der zur Verfügung gestellten Stellplätze kritisiert. Der Eingabesteller vermutet, dass es nach der Aufnahme der geplanten Nutzung vermehrt zu verkehrswidrigen Haltevorgängen entlang der Schildgesstraße kommen werde. Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Ein- und Ausfahrtsituation seien zudem unzureichend. Darüber hinaus berge die im Zuge des Bauantrags genehmigte Ein- und Ausfahrtsituation Gefahren für die Verkehrsteilnehmer. Außerdem wird kritisiert, dass die gutachterliche Ermittlung der Lärmimmissionen fehlerhaft sei. Der Eingabesteller schlägt zudem eine Alternativlösung im Sinne einer Verkehrsführung über die Langenackerstraße vor.

Ein Verkehrsgutachten bestätigt, dass der zusätzliche Verkehr, sowie die vorgesehene Erschließung, zu keinen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf der Schildgesstraße führt. Auch heute besteht keine angespannte Verkehrssituation. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurden zudem mehr als ausreichend Stellplätze nachgewiesen. Dies bestätigt auch das Verkehrsgutachten. Darüber hinaus befindet sich eine Vielzahl an Stellplätzen im Bereich des bestehenden Jugendzentrums „Passwort Cultra“. Auch die geplante Ein- und Ausfahrtsituation wurde gutachterlich untersucht und als unproblematisch bewertet. Verkehrsordnungsrechtliche Maßnahmen sollen zudem die Maßnahmen des Bebauungsplans unterstützen. Die Aussagen des Lärmgutachtens und somit auch die Aussage, dass vorhandene Schutzansprüche durch das Vorhaben nicht erweitert werden, sind stimmig. Die vorgebrachte Alternativlösung des Eingabestellers, den Verkehr über die Langenackerstraße zu leiten, ist aufgrund der damit einhergehenden Restriktionen für das angrenzende Wohngebiet, bzw. aufgrund der als sehr kritisch bewerteten Möglichkeit einen fünften Ast in den Kreisverkehr zu integrieren, nicht zu befürworten.

Aus den Anregungen der Träger öffentlicher Belange gingen besonders Bedenken bezüglich der vorhandenen Altlasten im Plangebiet, Anreize zu alternativen Lösungen der Verkehrsführung sowie zur Suche nach alternativen KiTa-Standorten hervor. Es wurde zudem auf die etwaigen Einschränkungen für die vor Ort ansässigen Betriebe hingewiesen, die durch die neue Nutzung entstehen könnten.

Bedenken bezüglich der vorhandenen Altlasten können ausgeräumt werden, da im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Gasdrainage angelegt wurde, welche ein maximales Maß an Sicherheit gewährleistet. Eine alternative Verkehrsführung ist, wie oben erläutert, nicht zu befürworten. Aufgrund des immensen Bedarfs an Kindertagesstätten in Brühl werden weitere Standorte auf ihre Eignung für die Errichtung weiterer Kindertagesstätten untersucht. Zu Beginn des Planverfahrens gab es jedoch keine alternativen Standorte, für die eine zeitnahe Umsetzung in Aussicht stand. Durch die Ansiedlung eines

soziokulturellen Zentrums und einer Kindertagesstätte wird der vor Ort ansässige Betrieb nicht eingeschränkt, da die durch ihn einzuhaltenden Schutzansprüche, der nahegelegenen Wohnbebauung bereits bestehen und durch die geplante KiTa nicht verschärft werden.

Weitere Anregungen der Träger öffentlicher Belange betrafen im Wesentlichen die Bauausführung und haben daher lediglich zu einer redaktionellen Änderung der Begründung und der textlichen Festsetzung geführt. Diese Änderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf wird mit den vorgenannten Änderungen zum Beschluss vorgeschlagen.

Anlage(n):

- (1) Abwägungsvorschlag BP 04.21
- (2) Übersichtsplan BP 04.21
- (3) Bebauungsplan BP 04.21 (verkleinert, s/w)
- (4) Planzeichenerklärung BP 04.21 (verkleinert, s/w)
- (5) Textliche Festsetzungen BP 04.21
- (6) Begründung BP 04.21

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplan 04.21 'Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße'

A - Öffentliche Auslegung (13.04. - 17.05.2018) und TÖB-Beteiligung

A 1 - Stellungnahmen der Bürger

Lfd. Nr.	Eingangsa- tum / Datum Anschr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksich- tigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B1.01	17.05.18 / 17.05.18	Bürger 1	Der Eingabesteller hat massive Bedenken gegen die vorgesehene Erschließung des Plangebiets für den Kraftfahrzeugverkehr, weil diese nach Auffassung des Eingabestellers zu nicht akzeptablen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf der Schildgesstraße namentlich im Bereich der zentralen Werkseinfahrt des Standorts Schildgesstraße 71 - 163 führen wird.	Nein	Wird nicht berücksichtigt. Auf Anregungen des Eingabestellers wurde die Verkehrssituation im Bereich Schildgesstraße von einem Ingenieurbüro für Integrierte Verkehrsplanung gutachterlich untersucht. Diesem zu Folge führt die vorgesehene Erschließung zu keinen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf der Schildgesstraße. Die Erschließung des Plangebietes findet ausschließlich über die Schildgesstraße statt. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass Gebiet fußläufig oder mit dem Fahrrad über einen nach Süden verlaufenden Weg zu erreichen. Dieser Weg ist an die Langenackerstraße angeschlossen und besteht bereits, verläuft jedoch außerhalb der Plangebietsabgrenzung, weshalb er nicht in den zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan wiederzufinden ist. Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr ist nur über die Schildgesstraße möglich. Die Schildgesstraße ist derzeit bereits Erschließungsstraße für das bestehende Jugendzentrum „Passwort Cultra“.
B 1.02			Im Folgenden wiederholt und vertieft der Eingabesteller diese Bedenken für die Zwecke des Bauleitplanverfahrens: Wie eingangs unter Ziffer 1. ausgeführt, wird der gesamte An- und Abfahrverkehr des Werksstandorts Schildgesstraße 71 - 163 mit einem Aufkommen von in Spit-	Nein	Wird nicht berücksichtigt. Die Planung der Ein- und Ausfahrt ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Der Bebauungsplan sieht eine Erschließung über die Schildgesstraße vor. Wo sich Ein- und Ausfahrten exakt befinden bleibt davon unbenommen. Dies ist Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Bei der Planung der Ausfahrt der

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>zeiten bis zu ca. 160 LKW's täglich sowie Klein- und Anlieferfahrzeugen über die zentrale Werkseinfahrt abgewickelt. Dadurch kommt es jetzt schon zu teilweise erheblichen Beeinflussungen des Verkehrs auf der Schildgesstraße. Denn zu den Stoßzeiten zwischen 6 und 10 Uhr müssen den Werksstandort anfahrende LKW häufig auf der Schildgesstraße auf die Abfertigung warten, da die Werkseinfahrt lediglich Platz für 4 wartende Sattelzüge bietet.</p>		<p>Kindertagesstätte und des Inter-Cultras wurde die nahegelegene Werkseinfahrt des Standorts Schildgesstraße 71 - 163 berücksichtigt. Der Abstand der beiden Ausfahrten voneinander gewährleistet einen sicheren und flüssigen Verkehrsablauf. In einem ergänzenden Verkehrsgutachten wurde die Stelle Werkszufahrt/Ausfahrt Kita als ein Knotenpunkt betrachtet. Dieser wurde mit der Qualitätsstufe B (gut) bewertet. Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering. Bei den durchgeführten Verkehrszählungen wurden keine Rückstaus von LKW auf der Schildgesstraße festgestellt.</p> <p>Die beschriebene, nur teilweise auftretende Rückstausituation durch wartende Sattelzüge wird vom Werkstandort Schildgesstraße 71 - 163 ausgelöst.</p> <p>Auch in seltenen Fällen, in denen wartende LKW auf der Schildgesstraße vor der Werkszufahrt der Mauser-Werke kurzfristig die Fahrbahn der Schildgesstraße einengen, ist der Verkehrsfluss auf der Schildgesstraße weiterhin leistungsfähig und verkehrssicher.</p>
B 1.03			<p>Zusätzlich wird die Verkehrssituation durch die Bushaltestelle unmittelbar gegenüber der Werkseinfahrt erschwert.</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Pro Richtung verkehrt ein Bus pro Stunde. Die Beeinträchtigung durch den Busverkehr ist dementsprechend sehr gering. Durch haltende Linienbusse entstehen für PKW Wartezeiten von maximal einer Minute.</p>
B 1.04			<p>Diese gegenwärtig schon problematische Verkehrssituation wird durch den zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr auf der Schildgesstraße, welcher durch die im Plangebiet beabsichtigten Bauvorhaben ausgelöst werden wird, verschärft wer-</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Weder durch das gegenwärtige, noch durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen entstehen verschärfte Verkehrssituationen. Dies wird durch gutachterliche Untersuchungen belegt. Die Schildgesstraße weist zum heutigen Zeitpunkt, je nach Abschnitt, Verkehrsstärken</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			den.		<p>zwischen 3.700 und 4.900 Kfz/24h auf. Die Verkehrsknotenpunkte entlang der Schildgesstraße werden mit einer guten bis sehr guten Qualitätsstufe bewertet. In der Summe ist aus den Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04.21 ein maximales zusätzliches Kfz-Verkehrsaufkommen in Höhe von rund 400Kfz/24h zu erwarten. Die Verkehrsstärken steigen um etwa 8 – 11 %. Auch mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen wird ein flüssiger und gefahrenfreier Verkehrsablauf gewährleistet.</p>
B 1.05			<p>Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Eltern ihre Kinder morgens - und damit zu den Stoßzeiten des Werkverkehrs zwischen 6 und 10 Uhr - zur Kindertagesstätte/dem Kindergarten bringen werden. Der damit verbundene An- und Abfahrverkehr wird zu zusätzlichen verkehrlichen Belastungen der Schildgesstraße mit PKW führen und die jetzt schon angespannte Situation vor allem zu den Stoßzeiten verschärfen.</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt. Gegenwärtig wird keine angespannte verkehrliche Situation auf der Schildgesstraße festgestellt. Die zusätzlichen verkehrlichen Belastungen der Schildgesstraße mit PKW führen zu keinen Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf. Bei der geplanten fünfgruppigen Kindertagesstätte wird von rund 100 Kindern ausgegangen, die erfahrungsgemäß zu ca. 70 % mit dem Auto gebracht und abgeholt werden. Dabei werden Kinder häufig gemeinsam mit Geschwisterkindern und/oder Nachbarskindern zur Kita gebracht, sodass auf jeden Begleiter durchschnittlich 1,4 Kinder entfallen. Einschließlich des Betreuerverkehrs wird von rund 200 Kfz-Fahrten am typischen Wochentag ausgegangen. In der morgendlichen Spitzenstunde werden etwa 22 bis 24 Fahrzeuge im Bringverkehr erwartet, die den Parkplatz vor der Kita an- bzw. abfahren. Dies entspricht etwa 1 Kfz alle 2,5 Minuten. Da es keine festen Stundenpläne wie in der Schule gibt, verläuft der Bringverkehr an Kindergärten deutlich entspannter als an Grundschulen, wo in den letzten 20 Minuten vor Schulbeginn teilweise hohe Verkehrsspitzen und auch stellenweise verkehrsgefährdendes Verhalten festzustellen ist. Der Abholverkehr</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 1.06			<p>Erschwerend kommt hinzu, dass die gegenwärtig im Plangebiet schon vorhandenen Parkplätze des CULTRA sowie die im Parkplatzkonzept der Strick Architekten vorgesehenen weiteren 19 Parkplätze - von denen 3 ausschließlich für Behinderte vorgesehen sind - nicht alle zu den Stoßzeiten voraussichtlich anfahrenenden PKW's werden aufnehmen können. Nicht nur wird ein nicht unerheblicher Teil der vorbezeichneten Parkplätze für Mitarbeiter des CULTRA und der Kindertagesstätte / des Kindergartens vorgehalten werden müssen. Geht man zudem von den rechtlichen Vorgaben zur maximal zulässigen Belegung einer Kindertagesstattengruppe aus, so ist allein für die geplante 5-gruppige Kindertagesstätte eine durchschnittliche Belegungsstärke von 70 - 90 Kindern denkbar. Auch wenn diese nicht alle mit PKW gebracht werden, so dürfte die vorgesehene Parkplatzzahl schon den morgendlichen kurzfristigen Parkplatzbedarf allein für die Kindertagesstätte nicht decken.</p>	Nein	<p>erstreckt sich über mehrere Stunden zwischen 12 und 17 Uhr. Auf der Schildgesstraße sind somit weiterhin gute Verkehrsqualitäten gewährleistet. Wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen fest, in denen Stellplätze errichtet werden dürfen. Die im Bebauungsplan für Stellplätze festgesetzte Fläche ist groß genug um alle notwendigen Stellplätze unterzubringen und nachzuweisen. Der Stellplatznachweis wurde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt. In den Rahmenempfehlungen für kommunale Stellplatzsatzungen werden für Kindertagesstätten 1 Stellplatz je 10 - 25 Kinder empfohlen. Geplant werden 16 Stellplätze und drei Behindertenstellplätze und somit deutlich mehr als in den Empfehlungen vorgesehen. Gemäß der Abschätzung der Verkehrserzeugung beliegen in der Hauptbringzeit zwischen 8 und 9 Uhr sieben Mitarbeiterfahrzeuge Stellplätze vor der Kita. In der Spitzenstunde des Bringverkehrs werden bis zu 24 zufahrende Pkw von Eltern erwartet. Die durchschnittliche Parkdauer an einer Kindertagesstätte, in der das Kind in die Kindertagesstätte begleitet und umgezogen wird sowie eventuell ein kurzes Gespräch mit den Erziehern und/oder anderen Eltern geführt wird, beträgt in etwa 5 bis 10 Minuten. Durchschnittlich stehen in der Spitzenstunde somit etwa 4 Elternfahrzeuge auf dem Parkplatz vor der Kita. Unter Berücksichtigung einer Ungleichverteilung innerhalb der Spitzenstunde ist im schlechtesten Fall mit maximal acht gleichzeitig belegten Stellplätzen durch Elternfahrzeuge zu rechnen. Zusammen mit den parkenden Mitarbeiter-Pkw ist somit im schlechtesten Fall eine Maximalbelegung von 15 der 16 Stellplätze (+3 Behindertenstellplätze) zu erwarten,</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 1.07			In dieser Situation ist damit zu rechnen, dass die Schildgesstraße gerade zu den morgendlichen Stoßzeiten des Werksverkehrs als Halte- oder Parkgelegenheit genutzt werden wird und dort Eltern mit Kindern aussteigen - dabei sind die den Werksstandort Schildgesstraße 71 - 163 anfahren den LKW teilweise bis zu 30 Tonnen schwer sind und haben einen entsprechend langen Bremsweg.	Ja	sodass die geplante Stellplatzanzahl vor der Kindertagesstätte als ausreichend zu bewerten ist. Falls im Einzelfall – entgegen gutachterlicher Aussagen – höherer Bedarf gegeben ist, können die ca. 26 Stellplätze des bestehenden Cultras genutzt werden, die im Regelfall zum Zeitpunkt der morgendlichen Spitzenszene der KiTa kaum belegt sind. Diese befinden sich in etwa 70 Meter Entfernung zur Kindertagesstätte. Zusätzlich sind im Zuge des Bauvorhabens mehrere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorgesehen. Ist bereits berücksichtigt. Der morgendliche Bringverkehr der Eltern verteilt sich anders als bei Grundschulen, auf 2 Stunden, sodass keine Ballung von Eltern-Kfz in einem geringen Zeitintervall erwartet wird. Erfahrungsgemäß ist es üblich, dass die Kinder von den Eltern an die Betreuer übergeben werden. Für die Eltern werden mehr als ausreichend Stellplätze bereitgestellt, sodass es zu keinen Rückstaus auf dem Grundstück kommt und die Eltern-PKW nicht ausweichend am südlichen Fahrbahnrand der Schildgesstraße halten müssen. Die im Verkehrsgutachten empfohlenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zum absoluten Halteverbot entlang südlicher Seite der Schildgesstraße werden dennoch umgesetzt, um die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu unterstützen.
B 1.08			Diese verkehrssicherheitstechnisch nach Auffassung des Eingabensellers nicht hinnehmbare Situation würde noch verschärft, wenn es durch geplante Erweiterungen des Werksstandorts Schildgesstraße 71 - 163 zu Erhöhungen des Werksverkehrs kommen sollte. Die vorstehend wiedergegebenen, vom	Nein	Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Aus verkehrstechnischer Sicht kann eine Beurteilung nur auf Grundlage von vorhabensspezifischen Annahmen getätigt werden. Bei einer geplanten Erweiterung des Werksstandorts ist die verkehrstechnische Situation gemäß den Erweiterungswünschen zu prüfen und auf ihre Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Wird nicht berücksichtigt.
B 1.09				Nein	

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Eingabensteller im Rahmen der gemeinsamen Besprechung am 16.03.2018 geäußerten zentralen Bedenken sind der Sache nach auch im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl am 22.03.2018 erörtert worden, wie dem in der Anlage 2 überreichten Dokument 76/2018 vom 19.04.2018 entnommen werden kann.</p> <p>Danach hat Herr Ratscherr vom Hagen auf das hohe Gefahrenpotential auf der Schildgesstraße hingewiesen, welches durch die beabsichtigten Ein- und Ausfahrvorgänge zum bzw. vom Grundstück der Kindertagesstätte im Nahbereich der Werkseinfahrt hervorgerufen wird.</p>		<p>Weder durch das gegenwärtige, noch durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen entstehen verschärfte Verkehrssituationen. Dies wird durch gutachterliche Untersuchungen belegt. Auch mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen wird ein flüssiger und gefahrenfreier Verkehrsablauf gewährleistet.</p> <p>Die Verkehrssituation wird seitens des Gutachters durchweg als funktionsfähig bewertet. Ein reibungsloser Ablauf der Ein- und Ausfahrten auf beiden Seiten ist ebenfalls gewährleistet. Es bestehen weder verkehrstechnische noch sicherheitstechnische Bedenken.</p> <p>Dem Eingabensteller lagen die gleichen Unterlagen vor, wie in der Ausschusssitzung für Planung und Stadtentwicklung am 22.03.2018 zum Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Trotz der geäußerten Bedenken in der Sitzung war das Abstimmungsergebnis zum Beschluss einstimmig.</p>
B 1.10			<p>Laut Herrn Dezernenten Schiffer sollen, wie dem Dokument 76/2018 zu entnehmen ist, der zu erwartende Zubringerverkehr zur Kita und dadurch bedingte Parkvorgänge in der Schildgesstraße durch ordnungsrechtliche Maßnahmen gesteuert werden. Zudem werde die Ausfahrsituation vom Grundstück der Kindertagesstätte so beschränkt, dass nur rechts abgelenkt werden könne. Von Herrn Ausschussvorsitzenden Dr. Kollenberg wurde die Wichtigkeit einer separaten Ein- und Ausfahrt aus dem bzw. in das Plangebiet hervorgehoben.</p> <p>Diese Maßnahmen, sollten sie umgesetzt werden, werden nach Auffassung des</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge des Bauvorhabens werden 19 Stellplätze hergerichtet. Diese sind gemäß den Richtlinien für den Stellplatznachweis, sowie nach Aussagen des Verkehrsgutachters für das prognostizierte Verkehrsaufkommen mehr als ausreichend.</p> <p>Die im Gutachten empfohlenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zum absoluten Halteverbot entlang südlicher Seite der Schildgesstraße werden dennoch entsprechend umgesetzt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, direkt von Beginn an verstärkte ordnungsbehördliche Kontrollen durchzuführen.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 1.11			<p>Eingabestellers nicht die durch den Bebauungsplan 04.21 geschaffene Verkehrssicherheitstechnische Konfliktlage im hier interessierenden Abschnitt der Schildgesstraße lösen: Selbst wenn dort absolute Halte- und Parkverbotsschilder aufgestellt, deren Befolgung nur - erfahrungsgemäß - gelegentlich kontrolliert und Verstöße mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden, ist angesichts unzureichender Parkplatzkapazitäten realistisch in der Regel nicht zu erwarten, dass es zu einer spärlichen Nutzung der Flächen kommt, die durch die Schildgesstraße und die angrenzenden Parkflächen entstehen. Die Schildgesstraße ist als Durchgangsstraße zu verstehen, die für den Verkehr von PKW mit Fahrziel Kita nicht zu erwarten. Sollte es zu wartenden LKW am Fahrbahnrand der Schildgesstraße vor der Werkseinfahrt der Mauserwerke kommen, sodass Engstellen auf der Straße entstehen, gilt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), dass kurze Engstellen bis 50 Meter bei Verkehrsstärken bis zu 500 Kfz/h im Fahrbahnquerschnitt verkehrssicher und leistungsfähig sind. Durch das derzeit bestehende Planungsrecht hätten sich Gewerbebetriebe auf der überplanten Fläche ansiedeln können. Jede gewerbliche Nutzung hätte das Verkehrsaufkommen erhöht. Untersucht wurde daher die spezifische Nutzung Kita auf die Leistungsfähigkeit der Schildgesstraße. Die Verkehrssituation wird seitens</p>	Nein	Ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Verkehrstechnische Anordnungen sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Aufgrund der ausreichend dimensionierten Stellplatzanlage ist Rückstau von PKW mit Fahrziel Kita nicht zu erwarten. Sollte es zu wartenden LKW am Fahrbahnrand der Schildgesstraße vor der Werkseinfahrt der Mauserwerke kommen, sodass Engstellen auf der Straße entstehen, gilt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), dass kurze Engstellen bis 50 Meter bei Verkehrsstärken bis zu 500 Kfz/h im Fahrbahnquerschnitt verkehrssicher und leistungsfähig sind. Durch das derzeit bestehende Planungsrecht hätten sich Gewerbebetriebe auf der überplanten Fläche ansiedeln können. Jede gewerbliche Nutzung hätte das Verkehrsaufkommen erhöht. Untersucht wurde daher die spezifische Nutzung Kita auf die Leistungsfähigkeit der Schildgesstraße. Die Verkehrssituation wird seitens

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
					<p>des Gutachters durchweg als funktionsfähig bewertet. Ein reibungsloser Ablauf der Ein- und Ausfahrten auf beiden Seiten ist ebenfalls gewährleistet. Es bestehen weder verkehrstechnische noch sicherheitstechnische Bedenken.</p> <p>Ein Rechtsabbiegegebot wird nicht umgesetzt. Ein Linksabbiegeverbot an der Ausfahrt des Kita-Parkplatzes ist nicht sinnvoll. Durch die Umwegfahrten, die durch das Rechtsabbiegegebot verursacht werden, erhöhen sich die Verkehrsmengen auf der östlichen Schildgesstraße im Bereich der Werkseinfahrt. Zudem entstehen durch diese Umwegfahrten Fahrzeitverlängerungen von etwa 40 Sekunden, die durch den Umweg (ca. 300 Meter) und die Wartezeit am Kreisverkehr hervorgerufen werden. Bei den durchgeführten Verkehrszählungen wurden keine Rückstaus von LKW auf der Schildgesstraße festgestellt. Die beschriebene, nur teilweise auftretende Rückstausituation durch wartende Sattelzüge wird vom Werkstandort Schildgesstraße 71 -163 aufgelöst. Die aus der künftigen Nutzung entstehende Erhöhung der Verkehrsmenge führt nicht zu keinerlei verkehrs- oder sicherheitstechnischen Konfliktsituationen.</p>
B 1.12			<p>Zudem wurde, entgegen der Zusage in der gemeinsamen Besprechung am 16.03.2018 für die Zwecke der weiteren Bauleitplanung, offenbar kein Gutachten eingeholt, das spezifisch die verkehrstechnischen Gesichtspunkte der beabsichtigten Erschließung des Plangebiets beleuchtet und hierzu belastbare Lösungskonzepte vorschlägt.</p> <p>Das den Planunterlagen beigefügte Gutachten „Verkehrsdaten Bebauungsplan</p>	Ja	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Ein ergänzendes Verkehrsgutachten wurde erstellt, welches die Verkehrssituation inklusive der relevanten Ein- und Ausfahrtsbereiche im Bereich der Schildgesstraße bewertet. Das Gutachten wurde am 03.04.2018 beauftragt. Dieses wurde der Stadt Brühl am 08.06.2018 zugestellt. Nach Prüfung des Gutachtens durch die Abteilung 61.1 wurde dem Eingabensteller das ergänzende Verkehrsgutachten am Mittwoch den 20.06.2018 zugesandt. In diesem Gutachten wurde unter anderem dargelegt, dass das Vorhaben</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 1.13			<p>04.21 in Brühl" des Ingenieurbüros Runge IVP aus Dezember 2017 beschränkt sich - naturgemäß - auf Aussagen zu den voraussichtlichen Verkehrsmengen (auch) auf der Schildgesstraße und gibt für die hier interessierenden spezifischen Verkehrssicherheitstechnischen Fragestellungen im Bereich der Werkseinfahrt nichts her.</p> <p>Und schließlich und maßgeblich enthält der Bebauungsplan 04.21 keinerlei spezifische Festsetzungen zur Lage der - ggf. getrennten - Ein- und Ausfahrt sowie generell zur Verkehrsführung. Wie diese künftig geregelt wird, ist - ausser dass die Ein- und Ausfahrt in das Plangebiet abschließlich über die Schildgesstraße erfolgen soll - daher unklar.</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt keine Ein- und Ausfahrten fest, um bei eventuellen zukünftigen Veränderungen der verkehrlichen Situation flexibel reagieren und eine vorhabenspezifische Erschließungssituation zulassen zu können.</p> <p>Bei der Ausführungsplanung im Zuge des Bauvorhabens wurden die Ein- und Ausfahrtsituation der Kita/des Inter-Culturas entsprechend der vorherrschenden Situation mit der Werksein- und ausfahrt berücksichtigt.</p>
B 1.14			<p>Zwischenfazit:</p> <p>Insgesamt genügt die vorgesehene Erschließung des Plangebiets nicht dem planungsrechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung. Denn die gebotene Bewältigung der durch den Bebauungsplan 04.21 ausgelösten Verkehrssicherheits-technischen Probleme wird allein dem (Verkehrs)Ordnungsrecht überlassen, mit welchem allerdings eine Konfliktbewältigung aus den vorgenannten Gründen nicht zu leisten sein wird.</p> <p>Weil eine verkehrssichere Erschließung der Nutzungen im Plangebiet mit den Mitteln des Verkehrsrechts nicht zu</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen entstehen keine verkehrstechnischen Konflikte. Die im Verkehrsgutachten empfohlenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zum absoluten Halteverbot entlang südlicher Seite der Schildgesstraße werden dennoch umgesetzt, um die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu unterstützen.</p>
			<p>Weil eine verkehrssichere Erschließung der Nutzungen im Plangebiet mit den Mitteln des Verkehrsrechts nicht zu</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen eine verkehrssichere Erschließung gewährleistet ist, bedarf</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger.	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 1.15			<p>erreichen ist, ist der Eingabensteller nachdrücklich der Auffassung, dass das Plangebiet einer alternativen Erschließung bedarf.</p> <p>Vorzugswürdig ist gemäß Erachtens des Eingabensellers eine Erschließung über die Langenackerstraße. Dass die Anbindung an den Kreisverkehr nicht möglich sein soll, weil dieser - wie ausweislich des Dokuments 76/2018 von Herrn Dezernenten Schiffer geäußert - keinen zusätzlichen Ast mehr aufnehmen könne, kann so nicht nachvollzogen werden. Denn schon jetzt führt die Langenackerstraße bis an den Kreisverkehr; bei entsprechender Verbeerung der Langenackerstraße könnte diese jedenfalls mit PKW unmittelbar aus dem Kreisverkehr angefahren werden.</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine alternative Verkehrsführung über die Langenackerstraße in Richtung Kreisverkehr ist nicht empfehlenswert. Der Kreisverkehr müsste einen fünften Verkehrsast aufnehmen. Hierzu weist der Kreisverkehr einlen zu geringen Durchmesser auf. Dies wird verkehrstechnisch als kritisch betrachtet.</p>
B 1.16			<p>Flankierend wäre, wie bereits im Rahmen unserer gemeinsamen Besprechung am 16.03.2018 erörtert, eine Einfahrt von der Schildgesstraße in den westlichen Bereich des Plangebiets in Erwägung zu ziehen. Die damit verbundene Einschränkung des Bolzplatzes erscheint uns angesichts des Mehrwerts an Verkehrssicherheit nicht nur vertretbar, sondern geboten.</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die derzeit geplante Einfahrt befindet sich im westlichen Bereich des Plangebiets. Es wird angenommen, dass der Eingabensteller den Lösungsvorschlag aus dem gemeinsamen Termin am 16.03.2018 beschreibt. Der Lösungsvorschlag ist eine neue Einbahnstraße die westlich der Kita beginnt und an der Kita vorbei bis zur Langenackerstraße führt zu schaffen. Bei einer von der Schildgesstraße aus nach Süden verlaufenden Erschließungsstraße müsste einerseits der Bolzplatz aufgegeben werden, da eine angemessene Straßenbreite hergestellt werden müsste, andererseits bedinge dies, dass der Bring- und Abholverkehr (200 KFZ pro Tag) etwa 1,3 km durch das westlich angrenzende Wohngebiet fahren müsste. Angesichts der gutachterlich fest-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 1.17			Sollte - was nach unserer Einschätzung zu verneinen ist - keine alternative Erschließung des Plangebiets möglich sein, ist dieses jedenfalls für den verkehrssicheren Betrieb einer Kindertagesstätte und eines Kindergartens ungeeignet. In diesem Fall müssen alternative Standorte im Gemeindegebiet geprüft werden, die nach ihrer Umgebung und Erschließungssituation dauerhaft eine sichere An- und Abfahrt der Kinder gewährleisten.	Ja	<p>gestellten Leistungsfähigkeit der Schildgesstraße ist die Alternativlösung aufgrund der zusätzlich entstehenden Belastung für das Wohngebiet, sowie aufgrund von weiteren Restriktionen für das Plangebiet unverhältnismäßig.</p> <p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Für den Standort ist eine gesicherte Verkehrserschließung gewährleistet. Alternative Standorte wurden bereits geprüft. Es herrscht dringender Bedarf an Kindertagesstätten in Brühl, welcher zur Folge hat, dass jeder potenzielle Standort auch ausgenutzt wird. Die Errichtung einer Kindertagesstätte ist für den Bereich südlich Schildgesstraße zwingend notwendig. Aufgrund des immensen Bedarfs an Kindertagesstätten in Brühl werden weitere Standorte auf ihre Eignung für die Errichtung weiterer Kindertagesstätten untersucht.</p> <p>Zu Beginn des Planverfahrens gab es keine alternativen Standorte, für die eine zeitnahe Umsetzung in Aussicht stand.</p>
B 1.18			Ausweislich des den Planunterlagen beigefügten schalltechnischen Fachgutachtens der ACCON Köln GmbH vom 21.12.2017 (Bericht-Nr. ACB 1017-407840-642), dort Seite 11 f., ist der Werksstandort Schildgesstraße 71 - 163 aufgrund seiner Nähe zum Plangebiet des Bebauungsplans 04.21 bei den auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbetrieben zu berücksichtigen. Die Geräuschimmissionen des dreischichtig arbeitenden Betriebs der Mauser-Werke GmbH würden, so heißt es in dem vorzeichneten Fachgutachten weiter, durch die bestehende Wohnbebauung an der	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die im Gutachten getroffene Aussage zu den Geräuschimmissionen der Firma Mauser-GmbH im Bestand basiert auf einer rechnerischen Betrachtung mit einem sowohl maximal angenommenen Ansatz der Geräuschimmissionen aus den Produktionsgebäuden als auch einem maximalen Ansatz des Fahrzeugverkehrs mit 150 LKW- Bewegungen über die Hauptzufahrt. Richtigerweise liegt die Hauptzufahrt genau gegenüber dem Gebäude Inter-Cultura, der gesamte LKW-Verkehr muss sich dann aber Richtung Westen orientieren und tangiert damit auch die bestehende Bebauung. Hauptemissionspunkt ist nicht die LKW-Einfahrt der Mauser-Werke GmbH. Der Immissionsaufpunkt Schildgesstraße 3 befindet sich in gleicher Entfernung zum Hauptemis-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Schildgesstraße begrenzt. Auf Basis „zurückliegender, diverser Untersuchungen unterschiedlicher Betriebsbereiche der Mauser-Werke durch die ACCON Köln GmbH“ sei festzustellen, dass die Tagesrichtwerte an der Bestandsbebauung deutlich unterschritten werden. Daher sei von einer deutlichen Unterschreitung der Tagesrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) auch im Bereich der geplanten Kindertagesstätte sowie dem BV InterCultra auszugehen.</p> <p>Diese Schlussfolgerung vermag der Eingabensteller ohne Weiteres nicht nachzuvollziehen: Der seinerzeit durch die ACCON Köln GmbH u.a. betrachtete, im WA gelegene Immissionsaufpunkt Schildgesstraße 3 liegt ca. 180 m von der geplanten Kindertagesstätte entfernt. Unmittelbar gegenüber der geplanten Kindertagesstätte liegt die Werkszufahrt, über die der gesamte werksbezogene LKW-Verkehr sowie sonstige Klein- und Anlieferverkehr abgewickelt wird (dazu oben unter Ziffern 1. und II.).</p>		<p>sionspunkt der Mauser-Werke GmbH wie die geplante Kindertagesstätte.</p>
B 1.19			<p>Dem Eingabensteller erschließt sich nicht, wie von der Einhaltung des WA-Richtwerts an dem von der Werkszufahrt 180 m entfernt liegenden Immissionsaufpunkt Schildgesstraße 3 auf die Einhaltung des WA- Richtwerts in unmittelbarer Nachbarschaft zur - wegen des LKW-Verkehrs immissionsrelevanten</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt. Auch mit einer Erweiterung der Berechnung auf 320 LKW-Bewegungen pro Tag sowie einer maximalen Annahme von Rangierverkehr auf der Freifläche bleibt die Aussage, dass die Richtwerte eines WA-Gebietes im Beurteilungszeitraum tags an der dem Vorhaben nächstbenachbarten, bestehenden Wohnbebauung an der Schildgesstraße nicht ausgeschöpft wird und die</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>- Werkseinfahrt geschlossen werden können soll.</p> <p>Dem Eingabensteller ist daher auch nicht klar, ob die auf der Grundlage des schalltechnischen Fachgutachtens der ACCON Köln GmbH vom 21.12.2017 im Bauungsplan 04.21 für den jeweiligen Lärmpegelbereich festgesetzten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ausreichend sind, um neben dem Verkehrslärm auf der Schildgesstraße - auch die von dem Werksstandort Schildgesstraße 71 - 163 ausgehenden Lärmimmissionen adäquat zu mindern. Dies hat für den Eingabensteller umso mehr Bedeutung, als die im Plangebiet beabsichtigte Nutzung künftig einen für die Bewertung nach TA Lärm relevanten Immissionsaufpunkt darstellen kann.</p>		<p>Aussage, dass am Gebäude Inter-Cultura und im Bereich der Kindertagesstätte tagsüber keine Beurteilungspegel nach TA Lärm oberhalb der Richtwerte eines WA-Gebietes auftreten in sich stimmig. Hierbei ist festzuhalten, dass der letztendlich heranzuziehende Schutzanspruch der Gebäude innerhalb der Gemeinbedarfsfläche in der TA Lärm keinesfalls auf WA Gebietswerte festgelegt ist. Die Nutzung des Inter-Cultura, sowie die Gruppenräume der Kindertagesstätte erfüllen ferner nicht die Kriterien der DIN 4109 für schützenswerte Räume, da hier tagsüber mittlere Innenpegel > 40 dB(A) zu erwarten sind.</p> <p>Da im Bereich der Kindertagesstätte aus den gleichen Gründen ein Schutzanspruch nach TA Lärm bestenfalls im Bereich Ruheräume für die Übermittagsbetreuung anzunehmen ist, wurden diese Räume bei der Ausführungsplanung auf der Innenhofseite des Gebäudes berücksichtigt. Durch die Eigenabschirmung des Gebäudes sind die gewerblichen Geräuschimmissionen in diesem Bereich völlig unerheblich.</p> <p>Die entsprechenden Lärmpegelbereiche sind durch den Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Lärmimmissionen wurden korrekt ermittelt und sind in das Bebauungsplanverfahren mit eingeflossen. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise gibt es in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4, in der Begründung unter Punkt 5.11 und in den zeichnerischen Festsetzungen.</p>
B 1.20			<p>Insoweit ist ein zentraler abwägungserheblicher Belang - hier die im künftigen Plangebiet einwirkenden gewerblichen Lärmimmissionen - nicht nachvollziehbar ermittelt. Dies stellt einen Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB dar, wonach die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und bewerten sind.</p>	Nein	
B 1.21			<p>Zusammengefasst wünscht sich der Eingabensteller eine Lösung, die Ver-</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt. Die Verkehrssicherheit ist gegeben. Es ist gutachterlich</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>kehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit vereint: Neben der Verkehrssicherheit muss auch ein reibungsloser Betriebsablauf des Werksstandorts Schildgesstraße 71 - 163 gewährleistet sein. Insoweit ist der Eingabensteller gehalten, seine berechtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen im laufenden Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans 04.21 wahrzunehmen und ggf. auch mit den gebotenen Mitteln durchzusetzen.</p>		<p>nachgewiesen, dass durch die neue Nutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Erschließung für die Ansiedlung der Nutzung ausreichend ist. Daher stehen dem Bebauungsplanverfahren und der daraus resultierenden zukünftigen Nutzung nichts entgegen.</p>

A 2 - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T1.01	23.04.18 / 17.04.18	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 194 auch künftig nicht. Dabei weist der Eingabensteller darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Brühl. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen</p>	-	-
T1.02				Ja	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter C. Hinweise, 4. Verkehrsemissionen und in der Begründung unter 7. Hinweise, Verkehrsemissionen aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T2.01	24.04.18 / 24.04.18	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	(Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen/der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen.	-	-
T2.02			Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang	Ja	Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter C. Hinweise, 2. Boden-/Altlasten und in der Begründung unter 7. Hinweise, Boden/Altlasten aufgenommen.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T3.01	03.05.18 / 27.04.18	Ertfverband	<p>der Arbeiten ist abzuwarten.</p> <p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwasserstandsstellen. Aktive Grundwasserstandsstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren.</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Dem beiliegenden Lageplan zu Folge befinden sich weder aktive noch inaktive Grundwasserstandsstellen innerhalb der Plangebietsabgrenzung.</p>
T3.02			<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwasserstandsstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwasserstandsstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin Frau Lenkenhoff, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, Mail: pet-ra.lenkenhoff@ertfverband.de Kontakt aufzunehmen.</p>	Ja	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter C. Hinweise, 2. Boden/Altlasten und in der Begründung unter 7. Hinweise, Boden/Altlasten aufgenommen.</p> <p>Während der Bauausführung sind keine Probleme bezüglich der Tragfähigkeit des Baugrundes aufgetreten.</p>
T3.03			<p>Des Weiteren sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da es sich bei der Fläche um eine Altlastverdachtsfläche handelt ist von versickerungsfähigen Maßnahmen abzusehen.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T3.04			<p>Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werfen sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf.</p> <p>Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.</p>	Nein	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Die Möglichkeit die Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, oder die Reinigung der Hofflächen mit Regenwasser durchzuführen obliegt dem Eigentümer und kann nicht über den Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>
T4.01	11.05.18 / 07.05.18	Geologischer Dienst NRW	<p>Ein Großteil der Planfläche befindet sich im Bereich einer verfüllten Abgrabung. Es ist zu vermuten, dass unterschiedliche Materialien in unterschiedlichen Mächtigkeiten verfüllt wurden. Der Baugrund ist daher objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Das Gründungskonzept ist an die baugrundverhältnisse anzupassen. Bei Erfordernis sind Maßnahmen zur Baugrundverbesserung vorzusehen.</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Bodengutachten angefertigt. Eine Untersuchung des Baugrundes erfolgt in jedem Fall objektbezogen, ist jedoch Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
T4.02			<p>Südwestlich der Planfläche verläuft der Bornheimer Sprung. Nach den im Geologischen Dienst NRW vorhandenen Unterlagen beträgt der Abstand zum Gebäude ca. 140 m. Zur genauen Lage der Störung und einem eventuellen Einfluss durch Sumpfungsmaßnahmen bitte ich um Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nach-</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die RWE Power AG wurde im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Seitens der RWE Power AG ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
T5.01	17.05.18 /	Telekom		-	-

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T5.02			Wir bitten um eine frühzeitige Beteiligung bei der Erschließung des Gebietes.	Nein	Ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.
T6.01	16.05.18 / 16.05.18	Deutscher Kinderschutzbund Brühl	folgend Telekom genannt) - als Netzteilgüterin und Nutzungsberechtigte S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan 04.21 haben wir keine Einwände. In den Bodengutachten der Geomin GmbH aus dem Jahr 2016 wird zunächst eine mindestens 35 cm mächtige Auffüllung der Freiflächen mit nach BBodSchV für Spielflächen geeigneten Materialien empfohlen, nach der Bodenluftprüfung wird die Auffüllungsmächtigkeit erhöht auf 60 cm. Gründet sich diese Entscheidung auf die Ergebnisse der Raumkernsondierungen bzw. der Bodenluftprüfung?	Ja	Ist bereits berücksichtigt. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Oberflächenmischbeprobung (Erstbewertung, Gutachten Januar 2016) und gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) wird für Spielflächen das Aufbringen einer 0,35 m mächtigen Schicht aus sauberem Boden (unter Einhaltung der zulässigen Werte der BBodSchV für Kinderspielfläche) im Bereich der zukünftig unversiegelten Freiflächen vorgeschlagen. Als Grabungssperre wurde das Einbringen eines Schutzvlieses empfohlen. Die Bodenluftuntersuchungen im Rahmen der zweiten Untersuchungsphase zeigten unauffällige Werte, die auch bei einer sensiblen Nutzung als Kinderspielfläche keine Gefährdung von Schutzgütern darstellen. Aus Vorsorgegründen wurde aber in Absprache mit dem Auftraggeber oberhalb des eingebrachten Vlieses eine 0,60 m starke Überdeckung empfohlen, um jeglichen Kontakt mit unterlagerndem Boden ausschließen zu können.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T6.02			Gibt es Langzeiterfahrungen und belastbare Zahlen zum Erfolg der Maßnahme, mittels Vlies eine Trennung der Bodenschichten zu bewirken?	Ja	Ist bereits berücksichtigt. Das Verfahren ist Stand der Technik und ist bereits in zahlreichen Flächen angewendet und von den jeweiligen Aufsichtsbehörden genehmigt worden.
T6.03			Unüblicherweise ist in diesem Stadium des Planverfahrens der Bau auf dem Grundstück schon weit fortgeschritten. Wurde unterhalb des Baukörpers die empfohlene gasdichte Deponiefolie verlegt?	Ja	Ist bereits berücksichtigt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde hierauf geachtet. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt der Verlegung einer gasdichten Folie die Anlage einer Gasdrainage empfohlen, da hierdurch eine noch größere Sicherheit gewährleistet werden kann. Daher wurde eine ca. 0,2 m mächtige Gasdrainageschicht auf Kies auf einem Trappolster (Kies-Sand-Gemisch) mit einer Mächtigkeit von $\geq 1,0$ m und einem seitlichen Überstand von ca. 1,0 m eingebaut.
T6.04			Gibt es Langzeiterfahrungen bzw. belastbare Zahlen zum Erfolg dieser Schutzmaßnahme?	Ja	Ist bereits berücksichtigt. Das Verfahren ist seit mindestens 20 Jahren Stand der Technik und wird seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde als ausreichende Sicherungsmaßnahme anerkannt.
T6.05			Wieviele Kinder werden in den sieben Gruppen der geplanten Einrichtung betreut werden?	Ja	Ist bereits berücksichtigt. Für die neue Kita an der Schildgestraße sind folgende Gruppen geplant: 3 x Gruppenform I mit je 20 Kindern, 1 x Gruppenform II mit 10 Kindern und 1 x Gruppenform III mit 22 Kindern. Bei Bedarf könnten alle Gruppenformen mit max. 2 Kindern überbelegt werden, was aber derzeit nicht geplant ist. Dies entspricht circa 100 Kindern die betreut werden.
T6.06			Aus Sicht des Kinderschutzbundes ist es vorzuziehen, die Betreuungseinrichtungen für Kinder nicht auf mit Altlasten behafteten Arealen zu bauen. Die Organisationen der Kinder sind sensibler gegenüber Belastungen mit Schadstoffen als die Er-	Ja	Ist bereits berücksichtigt. Durch die im Zuge der Bauausführung getätigten Maßnahmen ist eine sichere und gefahrenfreie Nutzung des Gebietes gewährleistet. Alternative Standorte wurden bereits geprüft. Es herrscht dringender Bedarf an Kindertagesstätten in

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			wachsener. Der Schutz vor Schädigungen sollte absolute Priorität haben und auch geringe Restrisiken vermieden werden. Gab es keinerlei Alternative zum jetzt leider bereits realisierten Standort?		Brühl, welcher zur Folge hat, dass jeder potenzielle Standort auch ausgenutzt wird. Die Errichtung einer Kindertagesstätte ist für den Bereich südlich Schildgesstraße zwingend notwendig. Aufgrund des immensen Bedarfs an Kindertagesstätten in Brühl werden weitere Standorte auf ihre Eignung für die Errichtung weiterer Kindertagesstätten untersucht. Zu Beginn des Planverfahrens gab es keine alternativen Standorte, für die eine zeitnahe Umsetzung in Aussicht stand.
T7.01	16.05.18 / 15.05.18	Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung	<u>Wasserwirtschaft</u> Das o.g. Plangebiet soll, aufgrund von Vorbelastungen im Boden und der geplanten sensiblen Folgenutzung als Kita, an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Schildgesstraße angeschlossen werden.	Ja	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.
T7.02			Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.21 „soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße.“	-	-
T7.03			<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Beim Plangebiet handelt es sich um eine verfüllte Abgrabungsfläche einer Ziegelei sowie deckungsgleich um eine ehemalige Kläranlage. Im Rahmen bisheriger Untersuchungen wurden Bodenverunreinigungen festgestellt, die in der Begründung zum BP 04.21 unter Punkt 5.10 sowie in den Textlichen Festsetzungen Punkt 2 bereits ausreichend Berücksichtigung finden.	Ja	Ist bereits berücksichtigt. Die Hinweise zu Bodenverunreinigungen finden in der Begründung unter Punkt 5.10 und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 2 bereits Beachtung.
T7.04			Hinsichtlich der evtl. Gasmigrationen der Ablagerung möchte der Eingabensteller	Ja	Ist bereits berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T7.05			<p>ergänzen, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht entweder eine gasundurchlässige Kunststoffdichtungsbahn oder alternativ eine Gasdrainage aus Sand oder Kies (mit entsprechend hoher Körnung) einzubauen ist. Beides ist nicht erforderlich. Die Vorgehensweise ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises, wie bereits im Rahmen der begonnenen Maßnahmen erfolgt, abzustimmen. Die Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasdicht auszuführen.</p> <p><u>Amt für Straßenbau und Verkehr</u> Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen dann keine Bedenken, wenn die Grünfläche zum Kreisverkehrsplatz hin eingezäunt wird. Eine Grünfläche lädt zum Verweilen ein und wird oft auch als Fußballplatz genutzt. Es besteht die Gefahr, dass Radfahrer entlang der K 7 oder Autofahrer hierdurch getroffen werden und verunfallen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass freizugängliche Grünflächen dem Vandalismus unterliegen oder als Müllsammelplatz genutzt werden.</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die vom Eingabensteller beschriebene Grünfläche besteht bereits und wird durch das Bebauungsverfahren nicht verändert. Erfahrungsgemäß wird diese Fläche weder für sportliche Zwecke, noch zum Verweilen verwendet. Sollte es in Zukunft zu einem Missbrauch der Fläche kommen, ist die Herstellung einer Einzäunung planungsrechtlich nicht ausgeschlossen.</p>
T7.06			<p>Es sollte geprüft werden, ob der Zugang über den vorhandenen Rad-/ Gehweg (Verlängerung der Langenackerstraße) erfolgt oder über die Schildgesstraße.</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt. Die Haupterschließung des Plangebiets für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Schildgesstraße. Darüber hinaus gibt es eine Fuß- und Radweganbindung, welche sich außerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet. Über diese kann das Plangebiet von der Langenackerstraße aus erschlossen</p>

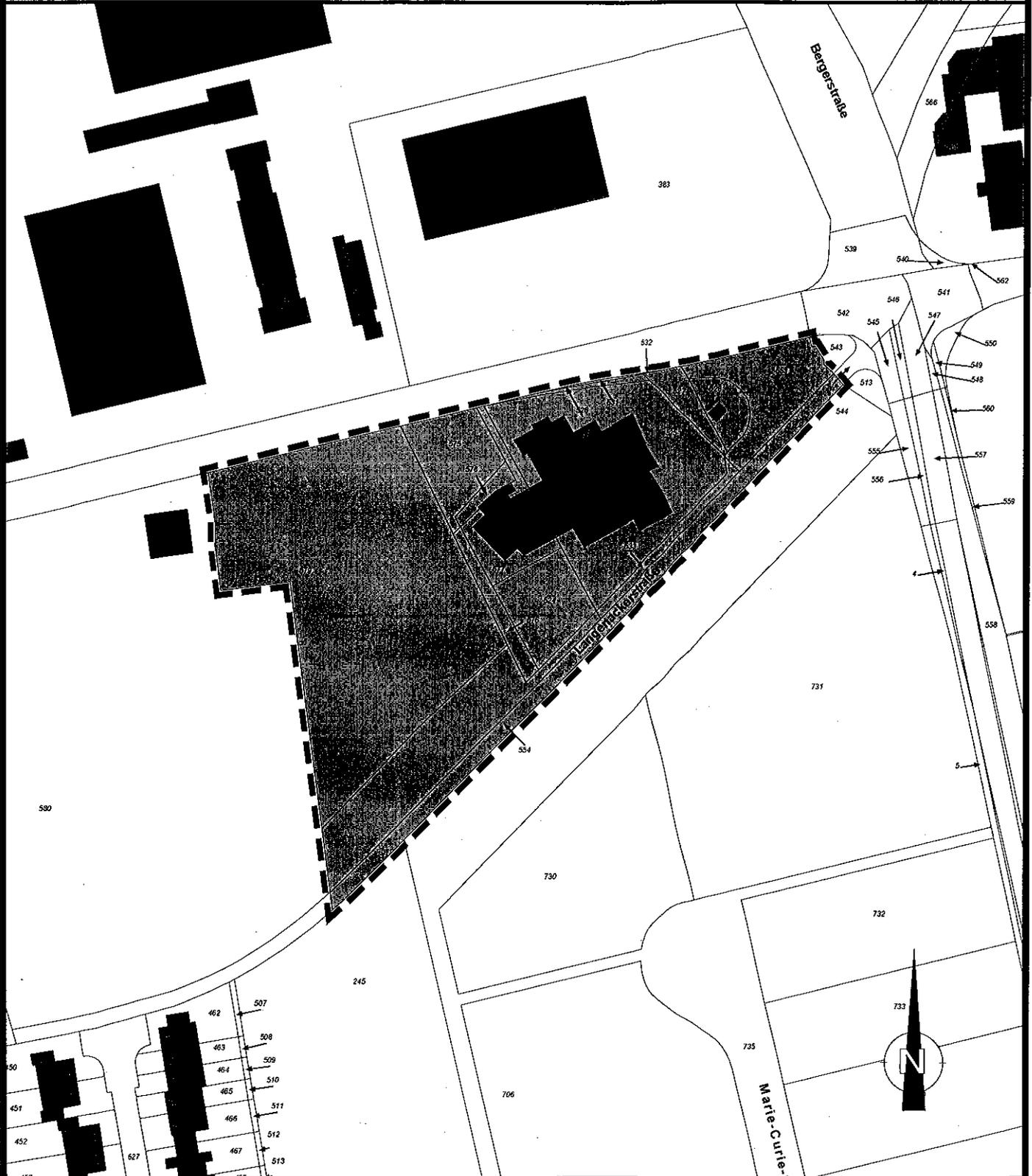
Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T7.07			Weiterhin bestehen keine Bedenken, wenn Parkmöglichkeiten vor der Kita und dem Soziokulturellen Zentrum geschaffen werden. Insbesondere während der Bring- und Holzeiten werden vermehrt die Fahrzeuge verkehrswidrig und -behindernd abgestellt.	Ja	werden. Ist bereits berücksichtigt. Es ist eine großzügige Fläche für die Unterbringung von Stellplätzen auf dem Grundstück entlang der Schildgesstraße festgesetzt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurden 19 Stellplätze nachgewiesen, welche seitens eines Verkehrsgutachters als mehr als ausreichend betrachtet werden. Zudem gibt es auf dem Grundstück des Jugendzentrum „Passwort Cultra“ eine großzügige Stellplatzfläche. Um verkehrswidrig oder behindernd abgestellten Fahrzeugen entgegenzuwirken soll auf Höhe der geplanten Kindertagesstätte, auf südlicher Seite der Schildgesstraße durch ordnungsrechtliche Maßnahmen ein absolutes Halteverbot ausgewiesen werden.
T7.08			Es darf auch keine Möglichkeit bestehen, dass Fahrzeuge während dieser Zeit auf der Grünfläche abgestellt werden.	Nein	Wird nicht berücksichtigt. Die Nutzung der Grünfläche als Parkplatz ist aus der Vergangenheit nicht bekannt. Eine großzügige Stellplatzfläche gibt es auf dem Grundstück des bestehenden Jugendzentrums „Passwort Cultra“.
T7.09			Nach der Begründung zum Bebauungsplan sind Werbeanlagen zulässig. Ich weise jedoch darauf hin, dass, aufgrund der Ablenkungswirkung auf den Kfz-Verkehr der K 7, Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (Kreisel K 7) nicht angebracht werden dürfen. Zudem dürfen Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung nicht verwendet werden.	Ja	Ist bereits berücksichtigt. In einem 20 m Abstand, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand des Kreisverkehrs K7 befinden sich weder bauliche Anlagen noch besteht planungsrechtlich die Möglichkeit in diesem Bereich bauliche Anlagen zu errichten. Die Errichtung von Werbeanlagen in dem genannten Abstand zum Kreisverkehr ist somit ausgeschlossen.
T7.10			Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf ak-	Ja	Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter C. Hinweise, 4. Verkehrsimmissionen

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>tive und / oder passive Schutzeinrichtungen durch Verkehr der K 7, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflektionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Brühl.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und / oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Stadt Brühl I der Vorhabenträger und nicht zu Lasten des Kreises.</p>		<p>und in der Begründung unter 7. Hinweise, Verkehrsimmissionen aufgenommen.</p>
T8.01	17.05.18 / 17.05.18	Industrie- und Handelskammer zu Köln	<p>Der Eingabensteller weist ausdrücklich drauf hin, dass heranrückende Wohnbau und vergleichbare Nutzungen immer eine Gefahr für vor Ort ansässige Unternehmen darstellen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben müssen etwaige Einschränkungen für bereits ansässige Unternehmen, aber auch für zukünftige Unternehmen ausgeschlossen werden. Damit Unternehmen erfolgreich am Markt agieren können, brauchen sie Planungssicherheit und Entwicklungspotenzial. Es gilt daher, etwaige Nutzungskonflikte zwingend auszuschließen.</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Etablierung eines soziokulturellen Zentrums und einer Kindertagesstätte stellen keine Gefahr für das vor Ort ansässige Unternehmen dar. Die durch die Wohnbau bebauten vorhandenen Schutzansprüche werden durch die neu geplante Nutzung nicht erweitert. Das derzeit bereits vorhandene Entwicklungspotenzial kann im gleichen Maße ausgeschöpft werden, wie noch vor der Initiierung des Bebauungsplanverfahrens, bzw. vor Umsetzung der dazugehörigen Baumaßnahmen.</p>
T8.02			<p>In Rücksprache mit dem betroffenen Unternehmen geben wir zu Bedenken, dass die Zu- und Ausfahrt des geplanten Kin-</p>	Ja	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>In einem ergänzenden Verkehrsgutachten wird der Verkehrsfluss auf der Schildgesstraße mit dem zusätzli-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>dergartens direkt gegenüber der Zu- und Ausfahrt der Mauser-Werke GmbH geplant ist. Zu befürchten ist, dass eine solche Variante die industriellen Lieferverkehre negativ beeinflusst.</p>		<p>chen Verkehrsaufkommen als gut bewertet. Haltevorgänge treten nur selten auf und die Wartezeiten für wartepflichtige Fahrzeuge sind nur von kurzer Dauer. Auch in seltenen Fällen, dass wartende Lkw auf der Schildgesstraße vor der Werkszufahrt der Mauser-Werke kurzfristig die Fahrbahn der Schildgesstraße einengen, ist der Verkehrsfluss auf der Schildgesstraße weiterhin leistungsfähig und verkehrssicher.</p>
T8.03			<p>Wir regen daher an, eine Alternative zu realisieren: Denkbar wäre eine Einbahnregelung des Kindergartenverkehrs mit Zufahrt über die Schildgesstraße und Ausfahrt über die rückseitig geplante Langenackerstraße. Ein reibungsloser An- und Ablieferverkehr bei der Mauser-Werke GmbH ist entscheidend für den Unternehmenserfolg am Standort Brühl und dient letztendlich auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen.</p>	Nein	<p>Wird nicht berücksichtigt. Angeichts der gutachterlich festgestellten Leistungsfähigkeit der Schildgesstraße ist die Alternativlösung aufgrund der zusätzlich entstehenden Belastung für das Wohngebiet, sowie aufgrund von weiteren Restriktionen für das Plangebiet unverhältnismäßig.</p>

Bebauungsplan 04.21

"Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.500

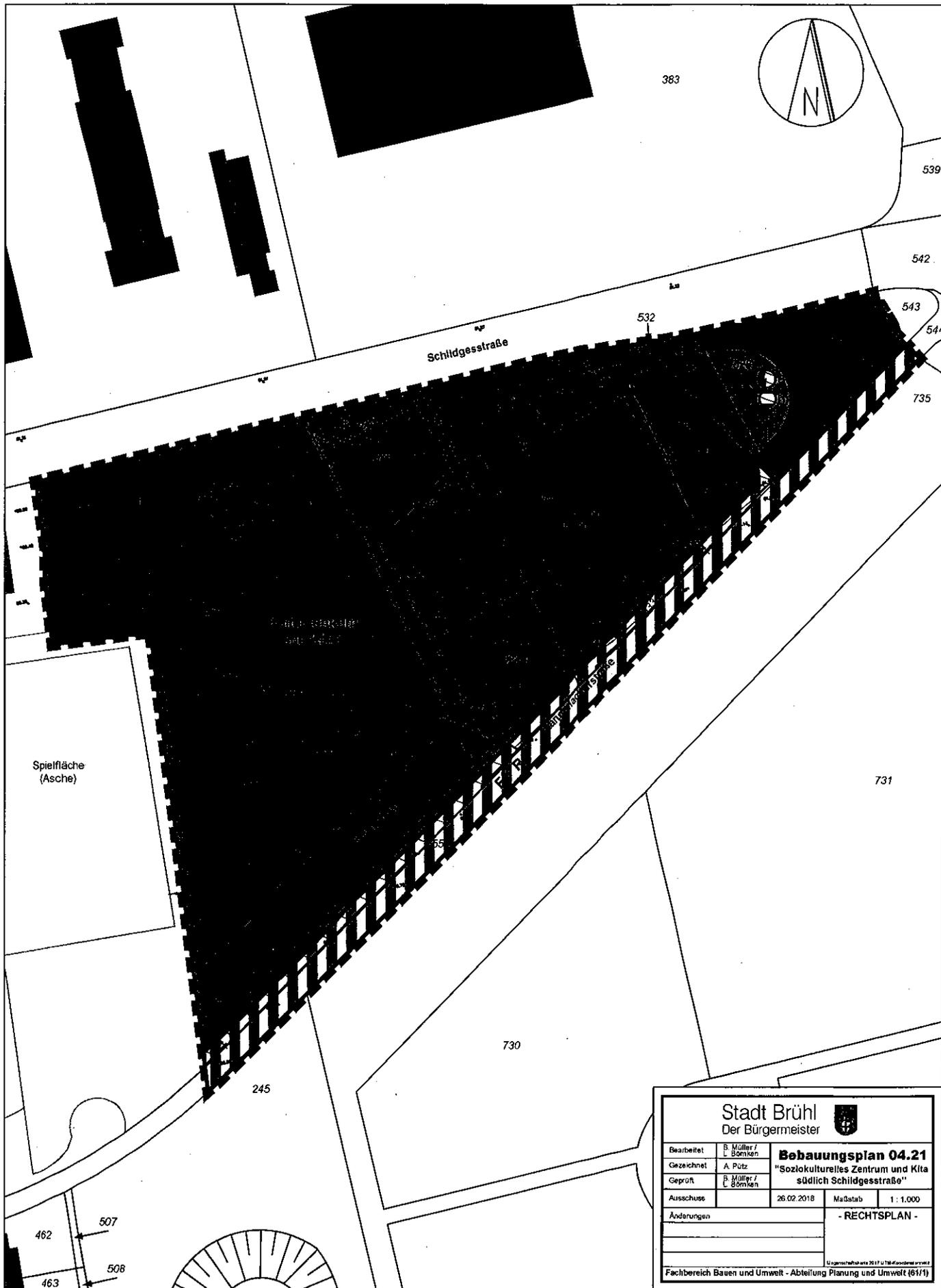


Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2017
UTM-Koordinatennetz

Bebauungsplan 04.21

"Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße"



Stadt Brühl Der Bürgermeister			
Bearbeitet	B. Müller / L. Schmitz	Bebauungsplan 04.21	
Gezeichnet	A. Pötz	"Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße"	
Geprüft	B. Müller / L. Schmitz		
Ausschuss	26.02.2018	Maßstab	1 : 1.000
Änderungen		- RECHTSPLAN -	
<small>Stadtschulbehörde 2017 in Teiländerung</small>			
<small>Fachbereich Bauen und Umwelt - Abteilung Planung und Umwelt (61/1)</small>			

Bebauungsplan 04.21

"Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße"

Legende

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

GH Gebäudehöhe

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

— Baugrenze

Grundflächenzahl	—
Bauweise	Gebäudehöhe

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

■ Fläche für Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

**Kulturzentrum
und KITA**

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F + R Fuß- und Radweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

■ Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

⊙ Elektrizität a Trafostation

○ Gas b Gasspeicher

6. Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

■ Öffentliche Grünfläche

7. Sonstige Planzeichen

▭ Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Stellplätze

▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 Bau GB)

▨ Lärmpegelbereich V

▨ Lärmpegelbereich IV

▨ Lärmpegelbereich III

▨ Lärmpegelbereich II

Stadt Brühl Der Bürgermeister			
Bearbeitet	P. Müller / B. Börsen	Bebauungsplan 04.21	
Gezeichnet	A. Pötz	"Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße"	
Gepflicht	P. Müller / B. Börsen	Ausschuss	26.02.2018
		Mit Satab	1 : 1.000
Änderungen		- RECHTSPLAN -	
<small>© Gemeindefachbereich 2017 U7-Planung und Umwelt</small>			
Fachbereich Bauen und Umwelt - Abteilung Planung und Umwelt (8111)			

****mit Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung**

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

- 1.1 Die Art der baulichen Nutzung ist als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte und Kulturzentrum festgesetzt.

Mit der o.g. Zweckbestimmung sind nur folgende Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig:

- Freizeiteinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren
- Beratungseinrichtungen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- Veranstaltungsräume
- Kinderbetreuungseinrichtungen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 2.2 Die zeichnerisch festgesetzten Gebäudehöhen als Höchstmaß (GH) sind auf den obersten Firstabschluss oder die oberste Attika des Gebäudes bezogen. Unterer Bezugspunkt ist die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss 'OKFF EG'.
- 2.3 Die oberste Attika wird gemäß dieser Satzung als die oberste Wandhöhe der aufsteigenden Außenwand einschließlich etwaiger auf dieser Außenwand errichteter Bauteile (Brüstungen, Geländer etc.) definiert.
- 2.4 Gemäß §23 (3) BauNVO ist eine Überschreitung der Baugrenze für untergeordnete Bauteile bis zu einem Maß von 0,50 m zulässig.

3. Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)

- 3.1 Flächen für Stellplätze sind nur innerhalb der für diese zeichnerisch festgesetzten Flächen und innerhalb des Baufensters zulässig.

4. Flächen für Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 4.1 In der mit 'LPB II' gekennzeichneten Fläche haben die Fassaden die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989 einzuhalten. Für Büroräume, sowie für Aufenthaltsräume von Wohnungen muss das

erforderliche resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 30 dB betragen.

- 4.2 In der mit 'LPB III' gekennzeichneten Fläche haben die Fassaden die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989 einzuhalten. Für Büroräume muss das erforderliche resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 30 dB und für Aufenthaltsräume von Wohnungen mindestens 35 dB betragen.
- 4.3 In der mit 'LPB IV' gekennzeichneten Fläche haben die Fassaden die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989 einzuhalten. Für Büroräume muss das erforderliche resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 35 dB und für Aufenthaltsräume von Wohnungen mindestens 40 dB betragen.
- 4.4 Ausnahmen zu den in 4.1 bis 4.3 genannten Anforderungen können zugelassen werden, wenn im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden kann, dass aufgrund der konkreten Ausbildung des Baukörpers oder andere Maßnahmen nachgewiesen wird, dass ausreichender Schallschutz gewährleistet ist.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NRW)

1 Äußere Gestaltung der Werbeanlagen

- 1.1 Größe und Lage der Werbeanlage am Gebäude:
 - a) Je Außenwand des Baukörpers ist nur eine Werbeanlage zulässig, in Summe aber max. drei Werbeanlagen.
 - b) In der Länge darf die Werbeanlage max. ein Drittel der dazugehörigen Wandlänge bzw. des Gebäudeabschnitts einnehmen, max. jedoch 5,0 m.
 - c) Von seitlichen Gebäudekanten ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.
- 1.2 Frei stehende oder frei schwebender Werbeanlagen, z.B. Pylone, Stelen und Werbefahnen sind unzulässig.
- 1.3 Als Werbeanlagen sind unzulässig:
Bewegliche (z.B. laufende) und solche Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame).

2 Fassaden

- 2.1 Fassadenmaterialien sind nur in nicht glänzender und nicht reflektierender Form zulässig.

3 Dachgestaltung

- 3.1 Die Gebäudehöhen dürfen durch Dachaufbauten wie Fahrstuhlüberfahrten, Treppenhäuser oder technische Aufbauten bis zu 2,0 m, auf max. 10 % der Grundrissfläche des obersten Geschosses, überschritten werden. Sie sind um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen.
- 3.2 Für die Dacheindeckung sind Materialien nur in nicht glänzender und nicht reflektierender Form zulässig.

C. HINWEISE

1 Kampfmittelfunde

Bei Auffinden von Kampfmitteln während der Bauarbeiten sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird empfohlen eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Weiterhin ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe zu beachten.

2 Boden / Altlasten

Das betroffene Areal liegt im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster der Stadt Brühl und des Rhein-Erft-Kreises unter der Nr. 5107/414 geführt wird. Es handelt sich dabei um eine Altablagerung mit der ortsüblichen Bezeichnung „ehemalige Kläranlage Brühl-Ost“ und einer Abgrabungsfläche einer ehemaligen Ziegelei.

Umfangreiche Bodenuntersuchungen des Baugrundes und zur Gefährdungsabschätzung haben als Auffüllungsmaterial Bodenaushub mit Gemengenanteilen aus Bauschutt, Ziegelbruch und Aschen ergeben. Aufgrund der vorhandenen Auffüllmächtigkeit werden im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zur fachgerechten Entsorgung von Erdaushubmaterialien festgelegt. Die abfallwirtschaftliche Vorgehensweise ist mit der Unteren Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.

Wegen der sensiblen Folgenutzung als Kindertagesstätte, ist der Bereich zukünftig unversiegelter Freiflächen mit mindestens 60 cm mächtigen Materialien abzudecken, die nach Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) für Spielflächen geeignet sind. Eine Trennung zu den Auffüllungen mittels Vlies ist erforderlich. Zusätzlich ist unter allen Gebäuden eine gasundurchlässige Kunststoffdichtungsbahn auf einer gasdurchlässigen Tragschicht zu verlegen. Diese bodenschutzrechtlichen Anforderungen (Gasdrainage, Vlies, Bodenmaterialabdeckungen etc.) haben unter gutachterlicher Aufsicht zu erfolgen.

*****Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenk-***

malpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

****In einem Radius von 200 m außerhalb des Plangebiets befinden sich fünf inaktive Grundwassermessstellen. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem Erftverband, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294 Kontakt aufzunehmen.**

3 Artenschutz

Gemäß den Empfehlungen der im Laufe des Verfahrens durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe I, wird folgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme als Hinweis aufgenommen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszulösen:

Die Rodung sollte gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen.

****4 Verkehrsimmissionen**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hin.

5 Baugrund

Das Areal des Bebauungsplanes befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).

6 Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Einbruch

Es wird auf das von der Kreispolizeibehörde vorhandene Beratungsangebot zu kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen hingewiesen.

7 Gutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgestraße" erarbeitet und können für den aktuellen Bebauungsplan hinzugezogen werden:

- **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgestraße" in Brühl, Büro für Landschaft & Umwelt, Ginsster, Meckenheim, Oktober 2016

Textliche Festsetzungen zum BP 04.21
"Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgestraße"

- **Bericht über die Bestimmung der Geruchsstoffimmissionen durch Rastermessungen in der Umgebung der Eisenwerk Brühl GmbH am Standort Brühl**, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Mönchengladbach, Juni 2005 (inkl. ergänzender Stellungnahme, Herr Dr. Stefan Schmitz, Mönchengladbach, Oktober 2017)
- **Sachverständige Stellungnahme zur Entwicklung der Geruchsimmissionssituation in der Vergangenheit und Betrachtung der zukünftigen Situation**, BSU GmbH&Co. KG, Engelskirchen, Januar 2007
- **Bodenuntersuchungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Schildgesstraße, Parzelle 529** in Brühl, Geomin GmbH, Frechen, Dezember 2016
- **Orientierende Bodenuntersuchungen im Oberflächenbereich auf dem Grundstück Schildgesstraße, Parzelle 529** in Brühl, Geomin GmbH, Frechen, Januar 2016
- **Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 04.21 der Stadt Brühl**, ACCON Köln GmbH, Köln, Dezember 2017
- **Verkehrsdaten Bebauungsplan 04.21**, Runge IVP, Düsseldorf, Dezember 2017
- **Verkehrsgutachten Bebauungsplan 04.21, Runge IVP, Düsseldorf, Juni 2018**

8 DIN-Vorschriften und sonstige techn. Richtlinien

- DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"
- DIN 45691 "Geräuschkontingentierung", Dezember 2006
- DIN 4149:2005 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten"
- Merkblatt für Baugrundeingriffe

Die DIN-Vorschriften und sonstige Richtlinien werden im Fachbereich Planung und Umwelt der Stadt Brühl vorgehalten und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

STADT BRÜHL

BEBAUUNGSPLAN 04.21

**"SOZIOKULTURELLES ZENTRUM UND
KITA SÜDLICH SCHILDGESSTRASSE"**

BEGRÜNDUNG

FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS

(§ 10 Abs. 1 BauGB)

*****mit Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung***

Stand 14.08.2018

INNHALT

1. EINFÜHRUNG	1
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	1
1.2 Verfahrensablauf	1
1.3 Rechtsgrundlagen.....	2
2. AUSGANGSSITUATION	2
2.1 Lage und Größe des Planungsgebiets	2
2.2 Bau- und Nutzungsstruktur	2
2.3 Erschließung und Anbindung	3
2.4 Ver- und Entsorgung.....	3
2.5 Natur, Landschaft, Umwelt.....	3
2.6 Erdbebenzone	3
2.7 Eigentumsverhältnisse.....	3
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNG; PLANUNGS- UND FACHRECHT	4
3.1 Landes- und Regionalplanung	4
3.2 Flächennutzungsplanung.....	4
3.3 Bebauungsplan.....	4
3.4 Landschaftsplanung.....	4
3.5 Wasserschutz	4
3.6 Geruchsimmissionen	4
4. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	5
4.1 Ziel und Zweck der Planung	5
4.2 Städtebauliches Konzept	5
5. PLANINHALT	6
5.1 Art der baulichen Nutzung	6
5.2 Maß der Nutzung	6
5.2.1 Grundflächenzahl.....	6
5.2.2 Höhe baulicher Anlagen.....	6
5.3 Bauweise	6
5.4 Überbaubare Grundstücksflächen	6
5.5 Flächen für ruhenden Verkehr	7
5.6 Fuß- und Radweg	7
5.7 Energie / Ver- und Entsorgung.....	7
5.7.1 Wasser / Strom / Telefonanlagen.....	7
5.7.2 Schmutz- und Niederschlagswasser	7
5.8 Flächen für Versorgungsanlagen.....	7
5.9 Öffentliche Grünfläche	7
5.10 Altlasten.....	7
5.11 Lärmimmissionen.....	8
6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	9
6.1 Dachaufbauten	9
6.2 Dacheindeckung.....	9
6.3 Fassadenmaterialien	10
7 HINWEISE	10
8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
8.1 Städtebau / Nutzung	11
8.2 Verkehr.....	11
8.3 Lärmimmissionen.....	12
8.4 Lärmemissionen.....	12
8.5 Natur, Landschaft, Umwelt.....	12
9. PLANUNGALTERNATIVE	13
10. REALISIERUNG DER PLANUNG; STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	14
11. VERZEICHNIS DER GUTACHTEN	14
12. ANHANG	15
A Auszug Abstandsliste, Abstandsklassen II – IV	16

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von mehreren Gemeinbedarfseinrichtungen geschaffen werden. An dem Standort soll neben einem interkulturellen Zentrum ein zweigruppiger Kindergartenanbau an das Jugendkulturzentrum „Passwort Cultra“ und eine fünfgruppige Kindertagesstätte errichtet werden.

Die Stadt Brühl hat sich erfolgreich an dem Projekt des Landes NRW zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Integration von Flüchtlingen beworben und die Förderzusage zum Bau eines Integrationszentrums in Brühl-Ost bekommen. Das Konzept sieht den Anbau des Integrationszentrums an das bestehende Cultra vor.

Die Versorgungssituation mit Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ist in der Stadt Brühl nach wie vor sehr angespannt. Um diesen Versorgungsmangel auszugleichen, soll eine neue fünfgruppige Kindertagesstätte errichtet werden. Die Kindertagesstätte soll zwischen dem soziokulturellen Zentrum und dem Bolzplatz errichtet werden. Für den kurzfristigen Bedarf soll zudem ein Anbau an das Jugendkulturzentrum erfolgen und Platz für insgesamt zwei Kindergruppen schaffen.

~~Um diese Vorhaben realisieren zu können und störende gewerbliche Nutzungen, die auf Grundlage des derzeit geltenden Bebauungsplan Bauzonen Ordnungsziffer 24 möglich wären, zu verhindern, wird ein neuer Bebauungsplan mit der Ausweisung Gemeinbedarfsfläche aufgestellt.~~

*****Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 04.21 „Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße“ ist im Flächennutzungsplan der Stadt Brühl als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" und als Grünflächen mit Zweckbestimmung "Spielplatz" dargestellt. Für den Geltungsbereich besteht Planungsrecht über den Bebauungsplan Bauzonen Ordnungsziffer 24. Dieser setzt für den Geltungsbereich damit "Industriegebiet" fest. Durch die Planaufstellung soll Planungsrecht geschaffen werden um die o.g. 5-gruppige Kita-Einrichtung bauen zu können. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf dem Wege der Berichtigung.***

1.2 Verfahrensablauf

In seiner Sitzung am 30.06.2017 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung gem. § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße" einzuleiten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans für den gesamten Plangebietsbereich wird nach § 13a BauGB als Planverfahren der Innenentwicklung durchgeführt. Die Gesamtfläche des Plangebiets liegt mit ca. 11.550 m² deutlich unter der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m². Es werden bzw. wurden keine weiteren Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt, deren Grundflächen mit zu berücksichtigen wären. Durch

den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Ebenso bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demgemäß erfüllt der Plan die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB und kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Folgerichtig wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan, welcher Teile der Flächen derzeit als Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz" darstellt, wird im Wege der Berichtigung angepasst. Die Darstellung soll als Gemeinbedarfsfläche erfolgen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) - zugrunde.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Lage und Größe des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Brühl-Ost, grenzt im Norden an die Schildgesstraße und im Osten an die Bergerstraße an. Im Süden verläuft der Geltungsbereich südlich der Langenackerstraße. Im Westen verläuft der Geltungsbereich entlang der angrenzenden Bolz- und Sportplätze. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,16 ha.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 21 und umfasst die Flurstücke: 524, 525, 526, 527, 528, 531, 532, 533, 553, 575, 576, 577, 578 und 579, sowie 554 teilweise.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 579, 575, 577, 525, 526, 531, 532, 527, 553,
- im Osten durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 553 und 554
- im Süden durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 554 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlich endenden westlichen Grenze des Flurstücks 579,
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 579 ****vom vorher genannten Schnittpunkt zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 579 und weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 579.**

2.2 Bau- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist durch das Jugendzentrum „Passwort Cultra“ vorgeprägt.

Die Umgebung des Plangebiets ist im Norden und Osten geprägt durch gewerbliche Nutzungen, u.a. die Mauser Werke im Norden und nicht störenden Gewerbebetrieben im Süden. Im Westen schließt sich hinter dem Sportplatz Wohnbebauung an, welche sowohl durch Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser als auch durch mehrgeschossigen Wohnungsbau geprägt ist.

2.3 Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet schließt im Norden an die Schildgesstraße an, über welche das Plangebiet an die Bergerstraße (K7) angebunden wird. Über die östlich gelegene Bergerstraße wird das Plangebiet nach Norden an die Kölnstraße (L194) und nach Süden an die Rheinstraße angebunden, worüber die Anschlussstellen Brühl-Nord und Brühl-Ost und Godorf an die A 553 und A 555 schnell erreicht werden können. Auch über die Bergerstraße und Rheinstraße / Comesstraße kann die nördliche Innenstadt mit dem Parkplatz Belvedere unmittelbar erreicht werden.

Durch die Stadtbuslinien 703, 704, 709 wird das Plangebiet direkt bedient. Die Bushaltestellen Jugendkulturhaus „Passwort Cultra“, Telekom und Jordanstraße sind fußläufig in weniger als 5 Minuten erreichbar und ermöglichen eine Verbindung zu der Stadtbahnlinie 18 (Haltestellen Brühl Mitte und Nord) und zum Bahnhof Brühl. Vom Bahnhof Brühl werden die Hauptbahnhöfe Köln und Bonn in 15 bzw. 10 Minuten erreicht.

Über die Langenacker Straße und das westlich angrenzende Wohngebiet besteht zudem eine gute Fuß- und Fahrradbindung an den Bahnhof Brühl und die Innenstadt Brühl.

2.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits heute an den Mischkanal der Schildgesstraße angeschlossen. Die Kapazität des Sammlers ist für die vorgeplante Nutzung ausreichend.

2.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Das Plangebiet ist zu großen Teilen mit dem Jugendkulturhaus und den dazugehörigen Parkplatzflächen bebaut. Westlich daran grenzt eine zum Jugendkulturhaus gehörige Grünfläche an.

Die Umgebung ist zu großen Teilen versiegelt. Lediglich der Sportplatz, sowie ein Regenrückhaltebecken und eine Grünfläche südlich des Plangebiets, welche derzeit durch einen starken Pappelbewuchs geprägt ist, stellen unversiegelte Flächen dar.

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung weisen kein Potential für ein Erholungsgebiet auf.

2.6 Erdbebenzone

Das gesamte Stadtgebiet von Brühl befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T. Daher sind die bautechnischen Anforderungen der DIN 4149 zu beachten.

2.7 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke innerhalb des Plangebiets befinden sich im Eigentum unterschiedlicher Eigentümer. Die Flurstücke 579, 554, 553, 531-533 und Teile des Flurstücks 580, auf denen die Kindertagesstätte errichtet werden soll sowie die Grünflächen und Verkehrsflächen liegen, sind im Eigentum der Stadt Brühl.

Das Flurstück 528 befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Brühl.
Die Flächen, auf denen das Jugendkulturhaus und weitere Nutzungen wie das InterCULTRA geplant sind (Flurstücke 524-527 und 575-577) im Eigentum eines privaten Eigentümers.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNG; PLANUNGS- UND FACHRECHT

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Innerhalb des ASB sollen entsprechend dem Bedarf in der Bauleitplanung folgende Nutzungen dargestellt bzw. festgesetzt werden:

- Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen,
- Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen,
- Flächen für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur sowie der sozialen und medizinischen Betreuung,
- gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, überwiegend nicht erheblich belastigender Gewerbebetriebe,
- wohnungsnaher Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grünflächen.

3.2 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Brühl stellt im Geltungsbereich die östliche Fläche, im Bereich des Jugendkulturzentrums, als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" und die westliche Fläche als Grünflächen mit Zweckbestimmung "Spielplatz" dar.

Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

3.3 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich besteht Planungsrecht über den Bebauungsplan Bauzonen Ordnungsziffer 24. Dieser setzt für den Geltungsbereich "Industriegebiet" fest.

3.4 Landschaftsplanung

Landschaftsplan

Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplanes.

Schutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz

Es liegen im Plangebiet keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen, geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 Landschaftsgesetz NRW oder schutzwürdige Biotop des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vor.

3.5 Wasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine Oberflächengewässer oder Quellbereiche. Der Geltungsbereich liegt auch in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet (HQ 100 und 500).

3.6 Geruchsmissionen

Das Plangebiet liegt im näheren Umfeld des Eisenwerks Brühl. Um das Eisenwerk Brühl herum besteht eine erhöhte Geruchsbelastung (Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Nr. 04-310, Rastermessung). Quellen sind sowohl das Eisenwerk als auch andere Anlagen aus der Umgebung. Laut Stellungnahme des Sachverständigen zur Entwicklung der Geruchsimmissionssituation (BSU Engelskirchen, EB 1-2007) ist diese Geruchsbelästigung jedoch nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten. In einer weiteren Stellungnahme vom 06.10.2017 bezieht sich TÜV SÜD Industries Service auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04.21 geplanten Kindergartenstandort Schildgesstraße 108-112, der in der Fläche 16 der Rastermessung liegt. Demnach wird an diesem Standort mit 0,04 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) der Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL von IW = 0,10 relative Häufigkeiten deutlich unterschritten. Es ist daher für die Nutzungen im Plangebiet mit keinen schädlichen Geruchsimmissionen zu rechnen.

4. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

4.1 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße" soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung von mehreren Gemeinbedarfseinrichtungen in Brühl-Ost geschaffen werden. Neben dem bereits bestehenden Jugendkulturzentrum „Passwort Cultra“ sollen an dem Standort ein neues Integrationszentrum (InterCULTRA), ein zweigruppiger Kindergartenanbau an das Jugendkulturzentrum „Passwort Cultra“ und eine fünfgruppige Kindertagesstätte angesiedelt werden. Um diese Ansiedlungen zu ermöglichen soll die Grünfläche westlich des Jugendkulturzentrums als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden.

*****Über die Änderungen des Planungsrechtes hinaus wird auch die Darstellung im Flächennutzungsplan diesen neuen Zielen angepasst.***

Die Nutzungen stellen eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Nutzung „Cultra“ und zu der westlich angrenzenden Wohnbebauung dar. ~~Mit der Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche wird zudem verhindert, dass sich störende Betriebe, die nach dem Bebauungsplan Bauzonen Ordnungsziffer 24 mit der Ausweisung „Industriegebiet“ zulässig wären, im nahen Umfeld der Wohnbebauung ansiedeln.~~ *****Nach derzeitigem Planungsrecht wären störende Betriebe nach dem Bebauungsplan Bauzonen Ordnungsziffer 24 mit der Ausweisung „Industriegebiet“ im nahen Umfeld der westlich angrenzenden Wohnbebauung zulässig.***

4.2 Städtebauliches Konzept

Das Konzept sieht den Anbau eines zweigeschossigen Integrationszentrums nördlich und einen eingeschossigen Kindergartenanbau westlich an das bestehende „Passwort Cultra“ vor. Des Weiteren soll eine eingeschossige Kindertagesstätte zwischen dem soziokulturellen Zentrum und dem Bolzplatz/Sportplatz errichtet werden. Aufgrund der nördlich des Plangebiets angrenzenden gewerblichen Nutzungen orientieren sich die geplanten Gebäude Richtung Süden, so dass die Freiflächen in das Gesamtkonzept einbezogen werden können. Durch ein großzügig festgesetztes Baufenster soll die Errichtung der oben genannten Anlagen ermöglicht werden.

Die Erschließung der einzelnen Grundstücke erfolgt über die Schildgesstraße. Zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze werden neue Stellplatzflächen ausgewiesen bzw. die vorhandenen der Bestandsnutzung durch Festsetzung gesichert. Die Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich an der bereits bestehenden Bebauung des Jugendkulturhauses und bildet so eine städtebauliche Einheit.

5. PLANINHALT

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Geltungsbereichs Gemeinbedarfsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Kulturzentrum und KITA" fest.

5.2 Maß der Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche setzt der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 19 und 20 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 fest. Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen bis maximal 60 % der Grundfläche zugelassen werden und dass sich die zukünftige bauliche Ergänzung in die bestehende Struktur im Umfeld des Plangebietes einfügt.

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO mitzurechnen. „Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 von Hundert durch die vorgenannten Anlagen überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.“ Die demnach zulässige Grundfläche darf um bis zu 50 von Hundert durch Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen überschritten werden, max. jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Gebäudehöhe wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO als Höchstmaß mit einer Gebäudehöhe (GH) von 70,0 m über NormalHöhenNull (üNHN) festgesetzt. Die zeichnerisch festgesetzten Gebäudehöhen als Höchstmaß (GH) sind auf den obersten Firstabschluss oder die oberste Attika des Gebäudes bezogen. Die Festsetzung der maximalen der Gebäudehöhe orientiert sich an der umgebenden Bebauung des Jugendkulturhauses „Passwort Cultra“.

5.3 Bauweise

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche die offene Bauweise festgesetzt, um eine zu kompakte Bauweise auf den Flächen zu verhindern.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche eine überbaubare Grundstücksfläche definiert, innerhalb derer die Gebäude errichtet werden dürfen. Das Baufenster wurde insgesamt so großzügig gestaltet, dass bei der Bauausführung eine ausreichende Gestaltungsfreiheit gewährleistet werden kann.

5.5 Flächen für ruhenden Verkehr

Das Plangebiet wird von Norden über die Schildgesstraße erschlossen. Der ruhende Verkehr ist in Form von oberirdischen, nicht überdachten Stellplätzen vorgesehen. Die Errichtung von Stellplätzen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.v.m. § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der für diese zeichnerisch festgesetzten Flächen und innerhalb des Baufensters zulässig.

Zur Sicherung der Bestandssituation setzt der Bebauungsplan im Bereich des Jugendkulturhauses „Passwort Cultra“ ebenfalls Flächen für Stellplätze fest.

5.6 Fuß- und Radweg

Im südlichen Bereich des Plangebiets wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB die Langenackerstraße als Fuß- und Radweg festgesetzt. Es soll damit die bisherige Nutzung als öffentlicher Fuß- und Radweg in das angrenzende Wohngebiet planungsrechtlich gesichert werden.

5.7 Energie / Ver- und Entsorgung

5.7.1 Wasser / Strom / Telefonanlagen

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets, u. a. mit Telefon, Elektrizität und Trinkwasser, kann grundsätzlich über die vorhandenen Netze sichergestellt werden. Im Plangebiet sind die Leitungen entsprechend neu zu verlegen und die Hausanschlüsse herzustellen.

5.7.2 Schmutz- und Niederschlagswasser

Das Schmutz- und Niederschlagswasser der bestehenden Nutzung wird bereits dem vorhandenen Mischwasserkanal in der Schildgesstraße zugeführt und auch anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser der geplanten Nutzungen sollen in den Mischkanal eingeleitet werden, da eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der Vorbelastungen im Boden nicht möglich ist.

5.8 Flächen für Versorgungsanlagen

Östlich des Jugendkulturhauses „Passwort Cultra“ befindet sich eine Fläche, auf der die Stadtwerke verschiedene Versorgungsanlagen errichtet haben. Hierbei handelt es sich um eine Trafostation, eine Gasreglerstation und einen Schaltschrank mit Mittelspannung. Zur Sicherung der Nutzung wird die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit Zweckbestimmung "Elektrizität und Gas" festgesetzt.

5.9 Öffentliche Grünfläche

Im Bereich zwischen Kreisverkehr und der Fläche für Versorgungsanlagen liegt eine Grünfläche der Stadt Brühl. Diese wird als "Öffentliche Grünfläche" im Bebauungsplan festgesetzt, um die bestehende Nutzung zu sichern. ~~und eine spätere Bebauung dieser Flächen zu verhindern.~~

5.10 Altlasten

Das Plangebiet liegt im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster der Stadt Brühl und des Rhein-Erft-Kreises unter der Nr. 5107/414 geführt wird. Es handelt sich dabei um eine Altablagerung mit der ortsüblichen Bezeichnung ehemalige Kläranlage Brühl-Ost mit einer Abgrabungsfläche einer ehemaligen Ziegelei.

Umfangreiche Bodenuntersuchungen des Baugrundes (Orientierende Bodenuntersuchungen im Oberflächenbereich auf dem Grundstück Schildgesstraße, Parzelle 529 vom 27.01.2016 und Bodenuntersuchungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Schildgesstraße, Parzelle 529 vom 07.12.2016, Ing.-Büros Geomin, Gesellschaft für Umweltgeologie und Baugrunduntersuchungen, Frechen) und zur Gefährdungsabschätzung haben als Auffüllungsmaterial Bodenaushub mit Gemengenanteilen aus Bauschutt, Ziegelbruch und Aschen ergeben. Aufgrund der vorhandenen Auffüllmächtigkeit werden im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zur fachgerechten Entsorgung von Erdaushubmaterialien festgelegt. Erdaushubarbeiten (Entfernung der oberen Bodenschichten für Bodenplatte, Fundamente, Versorgungsleitungen, Kanalanschlüsse etc.) haben unter gutachterlicher Aufsicht zu erfolgen (inkl. Bericht mit Fotodokumentation). Die Vorgaben und Entsorgungsaufgaben sind uneingeschränkt umzusetzen und entsprechend nachzuweisen. Die abfallwirtschaftliche Vorgehensweise ist mit der Unteren Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.

Wegen der sensiblen Folgenutzung einer Teilfläche als Kindertagesstätte, ist der Bereich zukünftig unversiegelter Freiflächen mit mindestens 60 cm mächtigen Materialien abzudecken, die nach Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) für Spielflächen geeignet sind. Eine Trennung zu den Auffüllungen mittels Vlies ist erforderlich. Zusätzlich ist unter allen Gebäuden eine gasundurchlässige Kunststoffdichtungsbahn auf einer gasdurchlässigen Tragschicht zu verlegen. Diese bodenschutzrechtlichen Anforderungen (Gasdrainage, Vlies, Bodenmaterialabdeckungen etc.) haben unter gutachterlicher Aufsicht zu erfolgen. Die gutachterliche Begleitung ist der Unteren Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises anhand einer fortlaufenden Dokumentation (Tagesprotokolle, Fotodokumentation, Endgutachten usw.) nachzuweisen.

5.11 Lärmimmissionen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 04.21 hat das Büro accon Köln GmbH eine gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung Geräuschsituation erstellt (ACCON Köln GmbH, November 2017).

Geräuschemissionen aus dem Plangebiet

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen aus dem Plangebiet wurden die Ausgangsdaten des nach der Freizeitlärmrichtlinie zu beurteilenden Jugendkulturhauses auf Basis einer Ortsbesichtigung aktualisiert. Für das Jugendkulturhaus als Emissionsquelle war und ist lediglich der Beurteilungszeitraum nachts relevant. Der geplante Neubau des InterCULTRA wurde hinsichtlich der theoretisch denkbaren Nutzung für Veranstaltungen innerhalb der Nachtzeit beurteilt. Die Kindertagesstätte ist entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nicht als Emissionsquelle zu betrachten.

Die Untersuchung hat zum Ergebnis, dass die Nachtrichtwerte an den beiden ausgewählten Immissionspunkten in der Nachbarschaft, welche innerhalb eines Allgemeinen Wohngebiets und eines Reinen Wohngebiets liegen, durch die beiden pessimistisch im Parallelbetrieb angenommenen Einrichtungen sicher unterschritten wurden.

Gewerbliche Geräuschemissionen in das Plangebiet

Bei den auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbebetrieben ist aufgrund der Nähe lediglich der Standort der Mauser Werke zu berücksichtigen. Die Geräuschemissionen

~~nen dieses in Teilen dreischichtig arbeitenden Betriebes werden durch die bestehende Wohnbebauung an der Schildgesstraße begrenzt.~~ ****Die Höhe der maximal möglichen Geräuschmissionen dieses in Teilen dreischichtig arbeitenden Betriebes wird begrenzt, da sich in unmittelbarer Nähe bereits bestehende Wohnbebauung an der Schildgesstraße befindet worauf der Betrieb Rücksicht nehmen muss. Die Situation wird durch das geplante Integrationszentrum und durch die Kindertagesstätte nicht verschärft. Mit gefährdenden Geräuschmissionen auf die geplante Nutzung ist demnach nicht zu rechnen.** Damit ist auf Basis zurückliegender, diverser Untersuchungen unterschiedlicher Betriebsbereiche der Mauser Werke durch die Accon Köln GmbH festzustellen, dass die Tagesrichtwerte an der Bestandsbebauung deutlich unterschritten werden. Von einer deutlichen Unterschreitung der Tagesrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist somit auch im Bereich der geplanten Kindertagesstätte sowie dem InterCULTRA auszugehen. Da sowohl für die geplante Kindertagesstätte als auch für das InterCULTRA aufgrund der Nutzungen kein Schutzanspruch im Beurteilungszeitraum nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) zu berücksichtigen ist, erübrigt sich eine weitergehende Betrachtung der gewerblichen Geräuschmissionen.

Verkehrliche Geräuschmissionen in das Plangebiet

Die von außen auf die Bauvorhaben relevant einwirkenden Geräusche beschränken sich auf die Verkehrsgeräusche durch die Schildgesstraße. Entsprechend den Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2025 ergeben sich an den geplanten Gebäuden gemäß Abbildung 4.3.2 (Vgl.: S. 15, Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 04.21 der Stadt Brühl, accon) überwiegend die Lärmpegelbereiche II und III. Lediglich an zugewandten Fronten ist partiell der Lärmpegelbereich IV für den baulichen Schallschutz zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Lärmpegelbereiche werden daher Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 und Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen festgesetzt.

In der Summe ist aus den Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04.21 ein maximales zusätzliches Kfz-Verkehrsaufkommen in Höhe von rund 400 Kfz/24h zu erwarten.

6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Da der Bebauungsplan zwar auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise einwirken kann, jedoch Anforderungen zur äußeren Gestaltung aus dem Planungsrecht nicht abzuleiten sind, werden gem. § 86 BauO NRW folgende Gestaltungsziele vorgegeben.

6.1 Dachaufbauten

Die maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Dachaufbauten wie Fahrstuhlüberfahrten, Treppenhäuser oder technische Aufbauten auf bis zu 10 % der Grundrissfläche des obersten Geschosses um bis zu 2,0 m überschritten werden. Sie sind um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen.

6.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind Materialien nur in nicht glänzender und nicht reflektierender Form zulässig.

6.3 Fassadenmaterialien

Fassadenmaterialien sind nur in nicht glänzender und nicht reflektierender Form zulässig.

7 HINWEISE

Folgende Hinweise werden den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 04.21 beigelegt:

Boden / Altlasten:

Das betroffene Areal liegt im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster der Stadt Brühl und des Rhein-Erft-Kreises unter der Nr. 5107/414 geführt wird. Es handelt sich dabei um eine Altablagerung mit der ortsüblichen Bezeichnung ehemalige Kläranlage Brühl-Ost mit einer Abgrabungsfläche einer ehemaligen Ziegelei.

Umfangreiche Bodenuntersuchungen des Baugrundes und zur Gefährdungsabschätzung haben als Auffüllungsmaterial Bodenaushub mit Gemengenanteilen aus Bauschutt, Ziegelbruch und Aschen ergeben. Aufgrund der vorhandenen Auffüllmächtigkeit werden im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zur fachgerechten Entsorgung von Erdaushubmaterialien festgelegt. Die abfallwirtschaftliche Vorgehensweise ist mit der Unteren Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.

Wegen der sensiblen Folgenutzung als Kindertagesstätte, ist der Bereich zukünftig unversiegelter Freiflächen mit mindestens 60 cm mächtigen Materialien abzudecken, die nach Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) für Spielflächen geeignet sind. Eine Trennung zu den Auffüllungen mittels Vlies ist erforderlich. Zusätzlich ist unter allen Gebäuden eine gasundurchlässige Kunststoffdichtungsbahn auf einer gasdurchlässigen Tragschicht zu verlegen. Diese bodenschutzrechtlichen Anforderungen (Gasdrainage, Vlies, Bodenmaterialabdeckungen etc.) haben unter gutachterlicher Aufsicht zu erfolgen.

*****Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.***

*****In einem Radius von 200 m außerhalb des Plangebiets befinden sich fünf inaktive Grundwassermessstellen. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem Erftverband, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294 Kontakt aufzunehmen.***

Baugrund / Erdbeben:

Das Areal des Bebauungsplanes befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).

Kampfmittelfunde

Bei Auffinden von Kampfmitteln während der Bauarbeiten sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird empfohlen eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Weiterhin ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe zu beachten.

Artenschutz

Gemäß den Empfehlungen der im Laufe des Verfahrens durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe I, wird folgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme als Hinweis aufgenommen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszulösen:

Die Rodung sollte gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen.

****Verkehrsimmissionen**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhaken und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hin.

DIN-Vorschriften und sonstige technische Richtlinien

Die DIN-Vorschriften und sonstige Richtlinien werden im Planungsamt der Stadt Brühl vorgehalten und können während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8.1 Städtebau / Nutzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Flächen und Nutzung innerhalb des Plangebiets neu geordnet. Die bisher als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen gemäß des Bebauungsplans Bauzonen werden in großen Teilen als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Weiter werden östlich des bestehenden Jugendkulturhauses „Passwort Cultra“ eine Fläche als Fläche für Versorgungsanlagen und eine Fläche als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Der bestehende Fuß- und Radweg wird durch Festsetzung als "Fuß- und Radweg" gesichert. Für die derzeit vorhandene Grünfläche westlich und nordwestlich des Jugendkulturhauses ist nun eine Bebauung mit einer Kindertagesstätte und einem interkulturellen Zentrum vorgesehen, was zu einer insgesamt städtebaulichen Aufwertung des Gebiets führt.

8.2 Verkehr

Auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts Bebauungsplan Bauzonen Ordnungsziffer 24 mit Ausweisung „Industriegebiet“ ist eine deutlich höhere verkehrliche

Ausnutzung möglich, als sie mit der Planung der Gemeinbedarfsfläche verbunden ist. Die neue Planung führt demnach zu keiner Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation.

8.3 Lärmimmissionen

Die von außen auf die Bauvorhaben relevant einwirkenden Geräusche beschränken sich auf die Verkehrsgeräusche durch die Schildgestraße. Entsprechend den Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2025 ergeben sich an den geplanten Gebäuden überwiegend die Lärmpegelbereiche II und III. Lediglich an zugewandten Fronten ist partiell der Lärmpegelbereich IV für den baulichen Schallschutz zu berücksichtigen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen entstehen keine negativen Auswirkungen auf die geplanten Nutzungen. Die Lärmwerte für die umgebende Wohnnutzungen werden eingehalten.

****8.4 Lärmemissionen**

Von den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, sowie von den geplanten Nutzungen Integrationszentrum und Kita gehen keine störenden Lärmemissionen aus. Eine Gefährdung angrenzender Wohngebiete bestehen demnach nicht.

8.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird nach § 13a BauGB als Planverfahren der Innenentwicklung durchgeführt. Es gelten damit die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Somit ist eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

Im Folgenden wird jedoch zusammenfassend auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen:

Tiere und Pflanzen

Es liegen im Plangebiet keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 Landschaftsgesetz (LG) NRW oder schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vor, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden konnten.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe I vom Oktober 2016 wurde dargelegt, dass eine Rodung der Bäume außerhalb des Zeitraums Oktober bis Ende Februar nur möglich ist, wenn durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalke ausgeschlossen werden kann. Bei der Umsetzung dieser Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahme werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst. Die Rodung der Bäume und Gebüschrflächen erfolgte bereits im Januar 2017 außerhalb der Vogelschutzzeit. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden somit nicht ausgelöst. Für die gefälltten Bäume sind 45 Ersatzpflanzungen erforderlich.

Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gewährleistet der Bebauungsplan, dass sich das Planvorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt.

Boden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes stellt eine Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Baugebietes dar und folgt damit dem Grundsatz, den zukünftigen Flächenbedarf durch die Nutzung innerörtlicher und bereits erschlossener Flächen zu decken und auf die Ausweisung von Flächen im Außenbereich weitestgehend zu verzichten. Dadurch wird der Verlust an natürlichem Boden reduziert.

Das Plangebiet liegt im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster der Stadt Brühl und des Rhein-Erft-Kreises unter der Nr. 5107/414 geführt wird. Im Laufe des Verfahrens wurde eine Bodenuntersuchung erstellt. Diese stellt fest, dass bei Einhaltung der Hinweise aus bodengutachterlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.

Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer oder Quellbereiche. Der Geltungsbereich liegt auch in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet (HQ 100).

Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers kann über die ausreichend dimensionierte städtische Kanalisation im Mischsystem erfolgen.

Luft/Klima

~~Die Flächen werden mit dem Bebauungsplan neu überplant, d.h. eine Bebauung der Flächen ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits möglich.~~ ****Eine Bebauung der Flächen ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits möglich.** Durch die Überplanung kommt es zu keinen neuen kleinklimatischen Veränderungen (Kaltluftentstehung, Luftaustausch, Aufheizung).

Mensch

Durch die Überplanung des bestehenden Planungsrechts kommt es zwar im Vergleich zur Bestandsnutzung zu einer Verdichtung der Nutzung, im Vergleich zu der gemäß des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen (gewerbliche und industrielle Betriebe) jedoch zu einer Verringerung der Belastungen. Gemäß des Lärmschutzgutachtens ist mit Geräuschbelastungen durch den bereits vorhandenen Verkehr und nicht aber durch die geplanten Nutzungen zu rechnen. Im Bebauungsplan werden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, um eine ausreichende Aufenthaltsqualität zu erreichen.

Negative Auswirkungen auf das angrenzende Wohngebiet entstehen durch die geplante Nutzung nicht, Lärmpegel für gute Wohnverhältnisse werden eingehalten.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird nach § 13a BauGB als Planverfahren der Innenentwicklung durchgeführt. Daher gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

9. PLANUNGALTERNATIVE

Die Überplanung des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche sichert zum einen die vorhandene Nutzung, zum anderen ermöglicht sie die Ansiedlung weiterer Gemein-

bedarfsnutzungen. Die Nutzungen stellen eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Nutzung und zu der westlich angrenzenden Wohnbebauung dar. ~~Mit der Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche wird zudem verhindert, dass sich störende Betriebe, die nach dem Bebauungsplan Bauzonen-Ordnungsziffer 24 mit der Ausweisung "Industriegebiet" zulässig wären, im nahen Umfeld der Wohnbebauung ansiedeln.~~

Bei einer sogenannten Nulllösung würde der derzeitige Zustand verbleiben und eine Ansiedlung von störenden Gewerbebetrieben ermöglichen.

10. REALISIERUNG DER PLANUNG; STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Die Flächenbilanz ergibt folgende Kennziffern:

Plangebietsgröße:	1,16 ha
Gemeinbedarfsflächen:	0,96 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	0,12 ha
Öffentliche Grünflächen:	0,06 ha
Flächen für Versorgungsanlagen:	0,02 ha

11. VERZEICHNIS DER GUTACHTEN

Dem Bebauungsplan 04.21 liegen folgende Gutachten zugrunde:

- **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan 04.21 "Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgestraße" in Brühl, Büro für Landschaft & Umwelt, Ginster, Meckenheim, Oktober 2016
- **Bericht über die Bestimmung der Geruchsstoffimmissionen durch Rastermessungen in der Umgebung der Eisenwerk Brühl GmbH am Standort Brühl**, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Mönchengladbach, Juni 2005 (inkl. ergänzender Stellungnahme, Herr Dr. Stefan Schmitz, Mönchengladbach, Oktober 2017)
- **Sachverständige Stellungnahme zur Entwicklung der Geruchsimmissions-situation in der Vergangenheit und Betrachtung der zukünftigen Situation**, BSU GmbH&Co. KG, Engelskirchen, Januar 2007
- **Bodenuntersuchungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Schildgesstraße, Parzelle 529** in Brühl, Geomin GmbH, Frechen, Dezember 2016
- **Orientierende Bodenuntersuchungen im Oberflächenbereich auf dem Grundstück Schildgesstraße, Parzelle 529** in Brühl, Geomin GmbH, Frechen, Januar 2016
- **Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 04.21 der Stadt Brühl**, ACCON Köln GmbH, Köln, Dezember 2017
- **Verkehrsdaten Bebauungsplan 04.21**, Runge IVP, Düsseldorf, Dezember 2017
- ****Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 04.21, Runge IVP, Düsseldorf, Juni 2018**

12. ANHANG

A Auszug Abstandsliste, Abstandsklasse II - IV

Abstandsliste 2007**Abstandsliste 2007**
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)